Die Handelspolitik Frankreichs

seit 1860.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER

PHILOSOPHISCHEN DOCTORWÜRDE

VORGELEGT DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT

DER

UNIVERSITÄT FREIBURG IM BREISGAU

VON

JOHANN KARL KEMPF,

POSTSECRETAIR AUS HASLACH IM KINZIGTHAL.

FREIBURG i. BR.

UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI VON CHR. LEHMANN.

1883.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41550801_0079

Seinen lieben Schwiegereltern

in

dankbarer Ergebenheit

gewidmet:

der

VERFASSER.

I. Tarif und Handelsverträge von 1860 bis 1870.

Bis zum Jahre 1860 hatte das französische Zollsystem im Wesentlichen noch immer den prohibitiven Charakter, den ihm das Gesetz vom 28. April 1816 und verschiedene weitere Massregeln aus der Zeit der Restauration gegeben hatten.

Zwar hatte Louis Napoleon schon als Präsident der Republik begonnen, die freihändlerischen Anschauungen, die er aus England mitgebracht, zur Geltung zu bringen und zahlreiche Dekrete, die er im Laufe der fünfziger Jahre aus eigener Initiative erliess, hatten die Zölle auf landwirthschaftliche Produkte und Rohstoffe bedeutend herabgesetzt. [1])

Hinsichtlich der Fabrikate aber konnte Napoleon nicht auf dem Wege der Dekrete vorgehen, der gesetzgebende Körper zeigte sich den Reformen auf diesem Gebiete durchaus abgeneigt und so stand hier das Prohibitivsystem bis zum Abschluss des Handelsvertrags mit England noch in voller Blüthe. So waren gänzlich von der Einfuhr in Frankreich ausgeschlossen: Raffinirter Zucker, fast alle Garne und Zeuge aus Baumwolle, Wolle, Haare und Floretseide, ferner wollene Strumpfwaa en, Tülle, Messerschmiedwaaren und überhaupt fast alle Metallwaaren, alle Glaswaaren, alle nicht ausdrücklich zugelassenen chemischen Produkte, ferner Wagen, Seeschiffe, feine Töpferwaaren u. s. w.

[1]) Vergl. Lexis. Die französ. Ausfuhrprämien, pag. 84 ff.

Neben diesen Prohibitionen aber bestanden für fast alle übrigen Fabrikate und Halbfabrikate hohe, theilweise fast prohibitive Schutzzölle.

Der Zoll betrug z. B. (per 100 Kilogramm mit den beiden Kriegsdecimes) für:

Roheisen in Blöcken, Bruchstücke Frs. 4. 80, raffinirtes Gusseisen Frs. 8. 40 bis Frs. 9. 60, Stabeisen und Schienen Frs. 12. —, Façoneisen (T-Eisen) Frs. 16. 80, Stahl in Stangen jeder Art Frs. 36. —, Stahlblech Frs. 60 bis Frs. 600. —.

Leinen oder Hanfgarn Frs. 45. — bis Frs. 198. —, Leinwand Frs. 72. - bis Frs. 560. 40, Damastleinwand Frs. 384. 48 bis Frs. 1176. 48. Zu diesen übermässigen Zöllen kam noch der Flaggenzuschlag bei der Einfuhr auf fremden Schiffen und zu Lande.

Da Napoleon III sich überzeugen musste, dass der sonst so gefügige gesetzgebende Körper schwerlich dahin gebracht werden würde, zu einer durchgreifenden Reform des Systems die Hand zu bieten, so beschloss er von dem ihm nach der Verfassung zustehenden Rechte der Abschliessung von Handelsverträgen zur Erreichung seiner Zwecke Gebrauch zu machen.

Nachdem das Tarifgesetz vom 18. Juni 1859 abermals verschiedene ihm vorausgegangene Dekrete mit nur wenig Abänderungen aufgenommen hatte und die Vorbereitung der Reform mit diesem Gesetze abgeschlossen war, gab der Kaiserliche Brief vom 5. Januar 1860 an den Staatsminister endlich das Zeichen der Eröffnung der neuen handelspolitischen Aera.

Frankreich war damals zwar mit einigen fremden Staaten schon durch Schiffahrts- und Handelsverträge verbunden, diese bezogen sich aber im Allgemeinen nur auf die Gleichstellung der beiderseitigen Flaggen bei der Einfuhr und Verzollung der Landesprodukte. Ein besonderer Conventionstarif für einzelne Waaren war nur

in wenigen Fällen vereinbart. So ging z. B. eine Anzahl belgischer Produkte, wie Leinengarn und Zeuge, gewisse Baumwollstoffe, Papier, Spiegel u. s. w. auf Grund der Verträge und Conventionen vom 17. November 1849, 22. August 1853 und 27. Februar 1854 zu ermässigten Zollsätzen ein. Weitere, jedoch nicht umfangreiche Vereinbarungen waren auch schon mit Sardinien und mit Holland (Vertrag vom 25. Juli 1840) getroffen.

Die Bestrebungen nach einem freieren Handelsaustausch zwischen England und Frankreich waren nicht neu, schon lange vor Abschluss des Handelsvertrages vom Jahre 1860 fanden vielfach Verhandlungen der beiden Staaten statt. Die ersten Versuche der Annäherung wurden bereits unter Ludwig Philipp gemacht (1839); ferner im Jahre 1843, 1849 nach Beendigung der englischen Handelsreform und Aufhebung der Navigationsacte, 1852/53 durch die Denkschrift des Lord Cowley, jedoch bei all diesen Versuchen hat sich ergeben, dass das Feld in Frankreich für freiere Handelsbeziehungen noch zu ungünstig war.

Der Handelsvertrag zwischen Frankreich und England kam endlich nach vielfachen Verhandlungen zwischen den Bevollmächtigten Lord Cowley und Cobden englischer Seits und Rouher und Baroche andererseits am 23. Januar 1860 auf Schloss Compiègne zu Stande.[1]) Das Hauptprotokoll des Handelsvertrages setzt vor Allem fest, dass für die englischen Produkte und Fabrikate alle bisher bestehenden Einfuhrverbote aufgehoben werden und an ihre Stelle Zölle treten sollen, die zunächst mit Einschluss des Kriegsdecimes nicht über 30% und vom 1. Oktober 1864 ab nicht über 25% des Werthes betragen dürfen. Ferner wurde für viele nicht verbotene

[1]) Vgl. den Bericht von Baroche und Rouher an den Kaiser, abgedruckt von Bacquès, Les Douanes françaises, 2 ed. Paris 1862.

Artikel die Herabsetzung der bestehenden Zölle veranlasst. Steinkohlen und Coaks werden auf 15 Cents per 100 Kilogr. (aber nebst den zwei Decimes) herabgesetzt. Besonders wichtig war die Herabsetzung der Zölle auf Roheisen, Stabeisen und Stahl, die indess nicht so weit ging, als den Wünschen der englischen Unterhändler — die einen Zoll von 15% des Werthes vorschlugen — entsprach.

Der Flaggenzuschlag bei der Einfuhr auf Schiffen dritter Nationen und der Entrepôtzuschlag werden durch die Tarifbestimmungen des Vertrages nicht berührt.

Die Ausfuhrzölle wurden bis auf einige wenige (Lumpen, Halbzeug und altes Tauwerk) gänzlich abgeschafft. Die Auflegung einer Accisesteuer auf irgend einen Artikel einheimischer Produktion oder Fabrikation hat nach dem Vertrage zur Folge, dass der aus dem Auslande eingeführte gleichartige Artikel einem entsprechenden Zoll unterworfen wird, jedoch darf dieser Zuschlag nicht mehr als die innere Steuer betragen oder höchstens noch eine Compensation für die den einheimischen Producenten aus der Ueberwachung erwachsende Belastung enthalten.

Das Eigenthumsrecht der Fabrikzeichen und Muster ist gewährleistet. Der Vertrag findet gleichfalls Anwendung auf Algerien, sowohl was die Einfuhr seiner Produkte als die Ausfuhr der britischen Waaren betrifft. — Ein Hauptartikel des Vertrages ist die Meistbegünstigungsclausel, wonach sich die vertragsschliessenden Mächte verpflichten, der anderen jede Begünstigung, Bevorrechtigung oder Ermässigung des Einfuhrtarifs zu Theil werden zu lassen, welche die besagte Macht irgend welcher dritten Macht zugestehen sollte. Ebenso soll keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrverbot in Kraft gesetzt werden, das nicht zu gleicher Zeit auf alle anderen Nationen seine Anwendung findet. —

Der Tarif zu dem Handelsvertrage vom 23. Januar 1860 wurde im Einzelnen durch zwei Conventionen geregelt und zwar 1) durch die Zusatz-Uebereinkunft vom Oktober 1860, die u. A. festsetzte:

Die Verzollung nach dem Werth der Waaren und Fabrikate aus den Entrepôts solle fernerhin nach dem Tagespreise geschehen; Gleichstellung der Ausübung der Controle über Gold- und Silberwaaren mit der einheimischen, sofortige Anwendung des neuen Tarifs auf raffinirten Zucker, Arbeiten aus Metall, Maschinen und Maschinentheile, Werkzeuge und mechanische Instrumente jeder Art, 2) durch die Zusatz-Uebereinkunft vom 16. November 1860, welche enthält: den Zolltarif für die Gegenstände britischer Abkunft oder Fabrikation für den Fall, da diese unmittelbar aus dem vereinigten Königreich unter brit. oder franz. Flagge eingeführt werden, ferner die Bestimmung über die Erzeugnisse britischer Abkunft oder Fabrikation, welche bei ihrer Einfuhr in Frankreich als Compensation für die Lasten von gleicher Höhe, welche die französischen Fabrikanten zu tragen haben, besteuert werden, endlich den Zuschlag auf die Einfuhr bei Bewilligung von Ausfuhrprämien in Frankreich.

Der Tarif wurde seinem vollen Inhalte nach nicht auf einmal angewendet, sondern die verschiedenen Abtheilungen traten erst nach und nach bis zum 1. Oktober 1861 in Kraft, damit sich die einheimische Industrie zu dem damals bevorstehenden Wettkampfe mit der mächtigen Handelsnation England vorbereiten konnte, ausserdem wollte die Regierung die Handelsreform nach innen insofern fördern, als sie den einheimischen Fabrikanten ein Darleihen von 40 Millionen Franken anbot. Diese Massregel zeigte sich jedoch wenig erspriesslich, da nur 36 Millionen Frs. ausgeliehen wurden und ein grosser Theil dieser hohen Summe verloren gegangen ist, ohne den Schuldnern wesentlichen Nutzen eingebracht zu haben.

Zur Charakteristik des neuen Conventions-Tarifs — neben welchem für die übrigen Länder natürlich zunächst der prohibitive Generaltarif in Kraft blieb — mögen folgende Beispiele dienen: Der Zoll betrug

	im Jahre 1860	im Jahre 1864
für Roheisen, per 100 Kilogr.	Frs. 2.50	Frs. 2.—
„ Stabeisen, T-Eisen, Eisenbahnschienen	„ 7.—	„ 6.—
„ Schwarzblech, gewalzt, gehämmert u. s. w. . . .	„ 8.50 u. „ 9.50	„ 7.50
„ Stahl in Stangen jeder Art	„ 15.—	„ 13.—
„ Stahlblech	„ 22.—	„ 18.—
„ Baumwollengarn		„ 15.—
		bis Frs. 448.50
„ Baumwollgewebe 10 u. 15% des Werthes		oder Frs. 50.—
		bis Frs. 300.—
„ Wollengarn		Frs. 25.—
		bis Frs. 225.—
„ Wollengewebe	10 pCt. des Werthes	
„ Leinengarn		Frs. 15.—
		bis Frs. 172.90
„ Leinengewebe 5, 10, 15 u. 16 pCt. des Werthes oder		Frs. 28.— bis Frs. 400.—.
„ Papier, gewöhnliches		Frs. 8.—
„ Leder, ungefärbtes		Frs. 60.—

Als unumgänglich nöthige ergänzende Reform folgte dann die Entlastung der für die Fabrikation nothwendigen Rohstoffe. Durch Gesetz vom 5. Mai 1860 wurde der allgemeine Tarif u. A. dahin abgeändert, dass die Wolle bei direkter Einfuhr aus den Ursprungsländern auf französischen Schiffen und zu Lande gänzlich freien Eingang haben, nur die Einfuhr aus den ausländischen Niederlagen und auf fremden Schiffen (ausgenommen diejenigen, deren

Länder Handelsverträge mit Frankreich abgeschlossen haben) mussten die bisherige Surtaxe von 3 Frs. bezahlen, ebenso blieb für Baumwolle nur eine Flaggen- und Entrepôt-Surtaxe von 3 Frs. bestehen. Auch für Färbestoffe, Potasche, Salpeter, überhaupt für die meisten Rohstoffe fanden bedeutende Zollermässigungen oder bei directer Einfuhr volle Befreiungen statt. Diesem Gesetz folgte das vom 15. Juni 1861, welches für Getreide die sogenannte bewegliche Scala aufhob und nur unbedeutende feste Zölle (für 100 Kilogr. Weizen z. B. bei der Einfuhr auf französischen Schiffen 50 Cent's., auf fremden Schiffen und zu Lande 1 Fr.) beibehielt. Verschiedene andere Verbesserungen des Generaltarifs schlossen sich noch an; auch mussten natürlich jetzt die Ausfuhrvergütungen für die Fabrikate aus den zollfrei gewordenen Rohstoffen aufgehoben werden.

Für gewisse zollpflichtige Halbfabrikate, die von der französischen Industrie verarbeitet wurden, namentlich für Roh- und Stabeisen blieb das System der zeitweiligen Zulassung (Veredlungsverkehr) beibehalten, das 1864 auch an die Stelle des bis dahin bestehenden Systems der Steuervergütung bei der Ausfuhr von raffinirtem Zucker trat. Ein weiterer Fortschritt auf der Bahn der Reformen war das Gesetz vom 3. Juli 1861, durch welches das von Colbert datirende System der Abschliessung der französischen Colonien aufgehoben und diese dem Handel der übrigen Nationen zugänglich gemacht wurden. Eine Anfangs von den fremden Flaggen noch verlangte Zuschlagstaxe wurde in den nächsten Jahren in den einzelnen Colonien nach und nach aufgehoben. Auch auf Algier erstreckten sich die Reformen und eine entgültige und sehr freisinnige Regelung erhielten dessen Zollverhältnisse durch das Gesetz vom Juli 1867.

Von allgemeiner Wichtigkeit ist endlich noch das Gesetz über die Handelsmarine vom 19. Mai 1866, wel-

ches namentlich bestimmte, dass nach drei Jahren der Flaggenzuschlag bei der Einfuhr von Waaren aus den Erzeugungsländern auf fremden Schiffen wegfallen solle.

Frankreich hatte bei dem Abschluss des Handelsvertrages mit England seine Blicke nicht allein auf dieses Land gewandt, sondern es wollte seinen Waaren in andern Ländern auch eine erleichterte Einfuhr verschaffen, und auf vertragsmässigem Wege ein relativ freihändlerisches Handelssystem in einem möglichst grossen Bereiche gründen.

So reihten sich in rascher Folge dem englischen Vertrag ähnliche mit den meisten übrigen europäischen Staaten an.

Zuerst der Vertrag mit Belgien vom 1. Mai 1861, ferner mit dem Zollverein vom 2. August 1862 (in Kraft seit 1. Juli 1865), mit Italien am 17. Januar 1863, mit der Schweiz am 30. Juni 1864, mit Schweden und Norwegen am 14. Februar 1865, mit den deutschen Hansestädten vom 4. März 1865, mit Mecklenburg vom 9. Juni 1865, aufgehoben durch Declaration vom 15. Februar 1868, Vertrag mit Spanien vom 18. Juni 1865, mit Holland vom 7. Juli 1865, mit Portugal vom 11. Juli 1866, mit Oesterreich vom 11. Dezember 1866 und endlich mit dem Kirchenstaate vom 29. Juli 1867.

Was nun die Wirkungen des von Napoleon III durchgeführten handelspolitischen Systems betrifft, so lässt sich nicht läugnen, dass die Produktion und die Aus- und Einfuhr Frankreichs in den Jahren 1860—1870 in sehr bedeutendem Masse gewachsen sind, wie das aus den unten folgenden Tabellen unzweifelhaft hervorgeht. Aber dieser Aufschwung ist keinenfalls allein auf Rechnung der neuen Handelspolitik zu setzen, sondern er ist jedenfalls auch wesentlich mit bedingt durch die Fortschritte des Eisenbahnwesens, der Technik, des allgemeinen Wohlstands u. s. w.

In den industriellen Kreisen Frankreichs hat man sich mit dem neuen System nie recht befreundet, die Klagen über dasselbe wurden mit der Zeit immer lauter und es bildete sich allmälig eine förmliche schutzzöllnerische Agitation aus. Dieselbe trat um so energischer hervor, je näher das Datum heranrückte, an dem der Vertrag mit England gekündigt werden konnte. Schon 1868 fand im gesetzgebenden Körper eine Interpellation statt, bei der namentlich Pouyer-Quertier das bestehende handelspolitische System heftig angriff und es für den allgemeinen Rückschlag in der Landwirthschaft, Industrie, Schifffahrt u. s. w. verantwortlich machte.

Auch Thiers, ein nicht weniger heftiger Gegner des neuen Systems als Pouyer-Quertier, nahm an der Debatte theil und reproduzirte die Theorie, welche er schon im Jahre 1851 vor der gesetzgebenden Versammlung entwickelt hatte. Thiers Resume über das neue wirthschaftliche Regime war: „In den guten Zeiten wird die Landwirthschaft ruinirt und in den theuren Zeiten wird der Consument ruinirt.“ In gleicher Weise wendete er sich gegen die Ermässigung der Surtaxe d'entrepôt und gegen die Aufhebung des Flaggenzuschlags.

Die Vertheidigung des neuen Systems seitens der Regierung wurde namentlich durch die Minister Rouher und de Forcade la Roquette geführt. Die Debatte führte zunächst zu keinem Resultate, aber die beiden Dekrete vom 9. Januar 1870, durch welche der Veredelungsverkehr für Baumwollgewebe aufgehoben und für Eisen beschränkt wurde, sind schon unzweifelhaft als Erfolge der schutzzöllnerischen Partei zu betrachten. Man griff schliesslich wieder zu dem Mittel einer industriellen Enquête. Dieselbe wurde am 21. März 1870 eröffnet, wurde aber, ohne zu Ende geführt zu sein, am 8. Juli in Folge des Krieges unterbrochen. Die Commission bestand aus 32 Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers,

unter dem Vorsitz des Deputirten Paulmier. Obgleich die Commission viele Mitglieder zählte, die sich allen schutzzöllnerischen Bestrebungen energisch entgegenstellten, so war die Majorität derselben hinsichtlich aller Garne und Gewebe von Baumwolle, Wolle, Leinen, Jute u. s. w. doch für Erhöhung der Zölle eingetreten.

Eine Enquête über die Marine wurde am 28. März eröffnet. Sie beschäftigte sich vorzüglich mit Untersuchungen über die 1866 zugestandene Aufhebung des Flaggenzuschlags, kam aber in Folge des Krieges ebenfalls zu keinem Resultate.

II. Der Umschwung der französischen Handelspolitik seit 1871.

Nach dem Kriege erhielt Thiers in Bordeaux die executive Gewalt und als Präsident der Republik übertrug er Pouyer-Quertier das Portefeuille des Finanzministeriums. Nach der Richtung, welche Thiers in der Wirthschaftspolitik verfolgte, war es leicht vorauszusehen, dass die eingebrachten Wünsche der Fabrikanten der Textilindustrie nicht lange im Hintergrund stehen bleiben sollten.[1])

Indessen hatte das der Nationalversammlung am 12. Juni 1871 vorgelegte Expose der Motive zum Budgetgesetzentwurf und seiner Abtheilungen noch weniger das Gepräge der schutzzöllnerischen Tendenzen. Der Finanzminister glaubte aber seine ganze Aufmerksamkeit (als vor der Hand das Nothwendigste) auf die finanziell einträglichen Zölle richten zu müssen. Er verlangte

[1]) Vgl. Amé, Étude sur les tarifs de Douanes (Paris 1876) II. p. 261 ff.

namentlich die Erhöhung des Zuckerzolles um $^3/_{10}$, er schlug ferner vor 150 Frs. (per 100 Kilogr.) für Kaffee, dessen Zoll schon durch das Gesetz vom 27. Juli 1870 von 70 auf 100 Frs. erhöht worden ist; er kehrte aber ferner auch wieder zu dem vom Kaiserreich aufgegebenen System der Rohstoffzölle zurück, indem er Seide, Wolle, Baumwolle, Leinen (Flachs), Hanf, Jute, welche seit 1860 frei eingingen, mit 20% des Werthes belasten wollte und ausserdem einen beweglichen Zoll mit dem Maximum von 20 pCt. für Felle, Holz, Getreide und ölhaltige Früchte, für Färbestoffe und für fast alle anderen Rohprodukte verlangte, was natürlich für die betreffenden inländischen Fabrikate Ausfuhrvergütungen und für die ausländischen Zollzuschläge bedingen musste.

Um die Zolleinnahmen zu erhöhen, beantragte Pouyer-Quertier ferner mässige Ausfuhrzölle auf alle Waaren oder Erzeugnisse, die keine Ausfuhr-Prämien geniessen, wieder einzuführen, desgleichen von allen vom Ausland eingehenden Schiffen jeder Flagge einen Quai-Zoll von 1 Fr. per Tonne gleichmässig zu erheben; endlich dem Chef der executiven Gewalt das Recht zu geben, die Surtaxe d'Entrepôt und den Flaggenzuschlag anderweitig zu regeln. Pouyer-Quertier berechnete die aus der Ausführung dieser Vorschläge sich ergebende Mehreinnahme auf 263 Mill. Frs.

Die Butgetcommission von 1871 erhob keinen Einwurf hinsichtlich der Erhöhung der Zollabgaben auf Zucker und Kaffee, sie beschloss selbst den Tarif einiger anderen Erzeugnisse wie Cacao, Pfeffer, Thee, Wein, Erdöl u. s. w. zu erhöhen und diese Beschlussfassung wurde am 8. Juli 1871 der Nationalversammlung unterbreitet.

Dem Gesetzentwurf wurde von Letzterer mit erheblicher Stimmenmehrheit die Zustimmung ertheilt, nur der Vorschlag in Betreff der Ausgangszölle wurde abgelehnt.

Durch dieses Gesetz vom 8. Juli 1871 [1]) wurden ausser den erwähnten Erhöhungen des Zuckerzolles, der Zuckersteuer und des Kaffeezolles u. A. noch folgende Zollsätze bestimmt: für Thee von aussereuropäischen Ländern 200 Frs., anderswoher 260 Frs., für Cacao in Bohnen von aussereuropäischen Ländern, einschl. der französ. Besitzungen 100 Frs., anderswoher 120 Frs., für Chocolate 160 Frs., für Pfeffer, Zimmet, Muskatnüsse in Schalen u. s. w. von aussereuropäischen Ländern, einschl. der französischen Besitzungen 300 Frs., anderswoher 350 Frs. per 100 Kilogramm, für Vanille 4 Frs. per Kilogramm, für anderen Wein als Liqueurwein 5 Frs. per Hectoliter, Liqueurwein 20 Frs., für Alkohole 30 Frs. per Hectoliter, Liqueurs 35 Frs. per Hectoliter, Tabak, insofern die Einfuhr für Private erlaubt ist, 36 Frs. per Kilogramm, für Petroleum 20 bis 37 Frs. per Hectoliter, Petroleumessenzen von aussereuropäischen Ländern 40 Frs., anderswoher 45 Frs. per Hectoliter.

Die verschiedenen neu eingesetzten Verbrauchssteuern (Papier, Zündhölzer, Cichorien u. s. w.), sowie die Erhöhungen der bestehenden, veranlassten entsprechende Zuschläge zu den Zöllen auf die eingeführten gleichartigen Waaren.

Das Gesetz vom 22. Januar 1872 erhöht den Zuckerzoll abermals um $^2/_{10}$ und die Abgabe von Zündhölzern auf 4 Cts. per Schachtel, ferner setzt das Gesetz eine statistische Gebühr für die Einfuhr und Ausfuhr aller Waaren von 10 Cts. für jedes Colli oder per 1000 Kilogramm fest.

Grosse Abänderungen erlitt das Gesetz über den Marine-Handel vom 19. Mai 1866 durch das von Thiers auf kurze Zeit durchgebrachte Gesetz vom 30. Jan. 1872.

[1]) Dieses Gesetz, sowie überhaupt alle Gesetze, Dekrete und Ausfuhrinstructionen in Betreff des französischen Zollwesens sind abgedruckt in den betreffenden Jahrgängen der amtlichen Annales du commerce exterieur-Legislation.

Die durch fremde Schiffe eingeführten Waaren, die nicht aus den französischen Colonien stammten, sollten fortan wieder mit einem Flaggenzuschlage belegt werden und zwar die Schiffe aus europäischen Ländern und von den Uferländern des mittelländischen Meeres mit 75 Cts. per 100 Kilogramm; die aus aussereuropäischen Ländern diesseits des Cap Horn und des Cap der guten Hoffnung mit 1 Fr. 50 Cts., die aus Ländern jenseits des Caps kommenden mit 2 Frs.[1]) Ferner wurde als Surtaxe d'Entrepôts für alle aussereuropäischen Waaren, die aus europäischen Niederlagen kamen, 3 Frs. per 100 Kilogr. festgesetzt. Ausserdem wurde eine Quaiabgabe für Schiffe aller Flaggen von 50 Cts. oder 1 Fr. per Tonne eingesetzt. Weit grössere Schwierigkeiten als die bisher erwähnten Finanzzölle bereitete der Regierung der Entwurf in Betreff der Rohstoffzölle. Derselbe rief in zahlreichen Sitzungen heisse Debatten hervor und Thiers und Pouyer-Quertier mussten mit der ganzen Kraft ihrer Beredtsamkeit für das Project eintreten, um ihm einigen Boden zu verschaffen. Die vorgeschlagenen Erhöhungen sollten nach einer ersten Schätzung ein Mehr der Einnahmen von 165 Mill. Frs., nach späteren Festsetzungen aber nur von 126 und schliesslich nur von 93 Mill. Frs. ergeben. Von der Textil-Industrie sollten alle Wiederausfuhren die Begünstigung der Drawbacks geniessen.

Ausserdem durften die Fabrikanten hoffen, dass die Zollzuschläge auf auswärtige Fabrikate mehr als die Ausgleichung des Rohstoffzolles, also eine Vermehrung des Schutzes bieten würden. Der Vorschlag der Budgetcommission, Rohstoffzölle von nur 3% des Werthes aber ohne Ausfuhrvergütungen anzunehmen, fand auch wenig Anklang, und nachdem Thiers zu dem äussersten Mittel, der Forderung seiner Entlassung gegriffen, wurde die

[1]) Guano war von dem Flaggenzuschlage befreit.

Regierungsvorlage mit einigen Abänderungen bei der Abstimmung am 26. Juli 1872 mit 309 Stimmen gegen 261 von der Nationalversammlung sanctionirt.

Nach diesem Gesetz vom 26. Juli 1872, das einige hundert Tarifsätze enthielt, sollten z. B. erhoben werden: für Häute 5 bis 20 Frs. per 100 Kilogr., für Leder 5 pCt. des Werths, für Thierhaare 35 pCt. des Werths, für gesalzenes Fleisch 4 Frs. per 100 Kilogr., für Bauholz u. s. w. per Ster 3 bis 10 Frs., für Brennholz per Ster 50 Cts., für Holzkohlen per Centner 25 Cts., für Hopfen 60 Frs. per 100 Kilogr., für Bier 1 Fr. 50 Cts. per Hectoliter, für Seide 50 Cts. bis 2 Frs. 50 Cts. per Kilogr., für Baumwolle von Ostindien, China, vom mittelländ. Meer 7 Frs. 50 Cts., von Amerika (von Jummel) 10 Frs., in Cocons 4 Frs., für Flachs und Hanf 50 Cts. bis 4 Frs. per 100 Kilogr., für Jute 1 Fr. bis 1 Fr. 15 Cts., für Wolle 3 bis 17 Frs.

Die von den bedeutendsten Rohstoffen erhobenen Zölle wurden bei der Ausfuhr nach der Veredelung in Fabrikprodukte nach dem beigegebenen Tarif rückvergütet, sei es mittels Drawbacks, sei es durch Anwendung des Systems der zeitweisen Zulassung nach Massgabe des Gesetzes vom 5. Juli 1836.

Es wurden z. B. rückvergütet: für Baumwollengarn per 100 Kilogr. Frs. 12. 50 bis Frs. 18. 50, für Baumwollgewebe (in einfachen Garnen) Frs. 13. 90 bis Frs. 22. 20, für Seife 5 bis 7 Frs., für bearbeitetes Kupfer und Messing 7 bis 7. 75 Frs. Bei der Einfuhr von fabricirten Produkten wurden unter dem Titel Compensation der Rohstoffzölle Zuschlagszölle erhoben, z. B. von Baumwollwaaren im Betrage der erwähnten Ausfuhrvergütungen, von Flachs- und Hanfgarn per 100 Kilogr. Frs. 4. 55 bis Frs. 5. 45, von Flachs- und Hanfgewebe Frs. 4. 15 bis Frs. 5. 70, von allen Sorten Jutegarn 2 Frs., von Wollengarn und Wollengeweben 2 pCt. des Werthes. Es

unterlag aber keinem Zweifel, dass viele von den neuen Zöllen, namentlich die Zuschlagszölle auf Fabrikate, deren Rohstoffe auch in Frankreich erzeugt wurden, nicht ohne Zustimmung der Staaten, für welche der Conventionstarif galt, eingeführt werden konnten, daher wurde dem Präsidenten der Republik durch Art. 7 des Gesetzes die Ermächtigung ertheilt, die einzelnen Zölle durch Dekrete nach Massgabe der Umstände allmälig in Kraft zu setzen. Ein solches Dekret erschien dann auch am 18. August 1872, betraf aber nur Artikel von untergeordneter Wichtigkeit, da die aus den Verträgen entspringenden Schwierigkeiten sich in den meisten Fällen als unübersteigbar erwiesen.

III. Kündigung und vorläufige Erneuerung des Englischen und Belgischen Handelsvertrages.

Es zeigte sich also die Nothwendigkeit, um das System der Rohstoffzölle durchzuführen, auch die Grundlagen der Napoleonischen Handelsverträge abzuändern.[1])

Die Nationalversammlung hatte schon in der Sitzung vom 2. Februar 1872 die Resolution gefasst: 1) dass die Regierung ermächtigt werde, die Handelsverträge von England und Belgien zu kündigen und 2) dass die Conventionstarife in Kraft bleiben, bis durch die Nationalversammlung neue Tarife genehmigt sind. Vielfache Verhandlungen fanden alsdann zwischen Frankreich und England statt. Letzteres bot alles auf, um den Beschluss

[1]) Ueber die handelspolitischen Unterhandlungen in dieser Zeit vgl. Butenval, Politique économique et negociations commerciales etc. pendant les années 1871, 1872 et 1873, Paris 1874 (Wiederabdruck von Artikeln aus dem Journal des économistes).

Frankreichs rückgängig zu machen. Nichtsdestoweniger erfolgte die Kündigung des Vertrags mit England durch Depeschen vom 15. und 25. März zwischen de Rémusat und Lord Granville. Hierauf folgte auch die Kündigung des belgischen Vertrags am 28. März 1872.

Während mehrerer Monate ruhten die Verhandlungen zwischen diesen Ländern in der fraglichen Sache gänzlich, aber das Gesetz vom 26. Juli brachte die Angelegenheit wieder auf die Tagesordnung. England zeigte sich geneigt, den Wünschen Frankreichs in vieler Hinsicht zu entsprechen, es anerkannte sogar, dem Gesetz vom 26. Juli 1872 entsprechend, die Zulässigkeit von Zollzuschlägen. Acht Monate lang wurde über einen neuen Tarif zwischen Frankreich und England unterhandelt und der Handelsvertrag wurde endlich am 5. November 1872 von den beiderseitigen Vertretern zu London abgeschlossen und unterzeichnet. Derselbe zählt 24 Artikel. An der Clausel der Meistbegünstigung wurde festgehalten. Dieselben Zollsätze wie die bei verschiedenen anderen Mächten durch Verträge vereinbarten finden hier Anwendung und können desshalb nicht höher sein als die Zölle der Vertragsländer. Die englische Marine sollte nicht nur bis zum Verfalltag des österreichisch-französischen Handelsvertrags am 1. Jan. 1877 von jedem Flaggenzuschlage befreit sein, sondern diese Befreiung sollte bis 1. Januar 1879 (als Verfalltag des französ.-portugiesischen Vertrags) ausgedehnt werden. Frankreich versteht sich ferner dazu, anstatt der Zölle von 40, 50 und 60 Frs. per Tonne bei der Einfuhr von Schiffen englischer Construction, nur den einfachen Zoll von 2 Frs. zu erheben. Die Ausgleichungszölle auf die Fabrikate, deren Rohstoffe zollpflichtig sind, gestand England nach Massgabe des Gesetzes vom 26. Juli 1872 zu, aber diese Zölle durften nicht erhöht, sondern sollten womöglich vermindert werden.

Dieser Vertrag vom 5. November 1872 wurde am

4. Februar 1873 der französ. Nationalversammlung zur Ratification vorgelegt, fand aber keine günstige Aufnahme. Für den gekündigten Handelsvertrag mit Belgien kam dann ebenfalls eine neue Vereinbarung unterm 5. Februar 1873 zu Stande, die aber wieder einzelne Concessionen enthielt, die der Nationalversammlung nicht annehmbar schienen.

Auch die Ausführung des Gesetzes über die Handelsmarine stiess auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Von allen Staaten hatte allein Oesterreich ein vertragsmässiges Recht auf die — ursprünglich durch das Gesetz von 1866 von Frankreich freiwillig zugestanden — Freiheit vom Flaggenzuschlag auch bei der Einführung fremdländischer Produkte, und in Folge davon genossen alle vertragsmässig meistbegünstigten Staaten denselben Vortheil.

Oesterreich zeigte sich nun, obwohl es selbst wenig Nutzen von jener Begünstigung hatte, mit Rücksicht auf die Interessen der übrigen Staaten nicht geneigt, den französischen Wünschen nachzukommen und den Flaggenzuschlag bei der indirecten Einfuhr anzunehmen und es wurde in dieser Haltung namentlich auch durch eine Depesche des deutschen Reichskanzlers an den General von Schweinitz (vom 26. April 1872) bestärkt. [1])

Am 30. April 1872 gab Graf Andrassy dem französischen Botschafter eine definitiv ablehnende Antwort und damit war der wichtigste Theil des Marinegesetzes praktisch bedeutungslos geworden.

Inmitten dieser und anderer Verlegenheiten trat am 24. Mai 1873 der Sturz Thiers und damit auch eine Wendung in der französischen Handelspolitik ein. Unmittelbar nach dem Amtsantritt des von Marschall Mac Mahon berufenen Cabinets drückte der Handels-

[1]) Dieses und die meisten anderen Aktenstücke in Betreff der französisch-österreichischen Unterhandlungen sind reproducirt bei Butenval, a. a. O. S. 193 ff.

minister in der Nationalversammlung die Geneigtheit der Regierung aus, das Rohstoffzollgesetz vom 26. Juli 1872 abzuschaffen und der neu organisirte Oberhandelsrath wurde sofort mit der Prüfung dieses Projektes, sowie der Frage in Betreff der noch nicht ratificirten Verträge mit England und Belgien und des Marinegesetzes beauftragt. Auf Grund der Berathungen dieser Körperschaft legte die Regierung schon am 11. Juli 1873 der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf vor, der das Gesetz vom 26. Juli 1872 aufhob. Unterdessen stand Frankreich auch mit England und Belgien hinsichtlich der Handelsverträge schon in Unterhandlung und beide Verträge wurden in ihrer abgeänderten Gestalt am 23. Juli 1873 zu Paris von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet.

Der Bericht über die beiden Verträge wurde in der Kammer am 28. Juli von Feray erstattet. Die Nationalversammlung genehmigte am andern Tage den einen und den andern Vertrag, ebenso auch schon vorher am 25. Juli die Abschaffung des Rohstoffzollgesetzes vom 26. Juli 1872 und des Marinegesetzes vom 30. Januar 1872, am 26. Juli 1873.

In drei Tagen war demnach ohne erhebliche Discussion und ohne besondere Weitläufigkeiten ein mit vieler Mühe hergestelltes Werk wieder zerstört.

Was die neuen Verträge betrifft, so wurden der am 23. Januar 1860 zwischen Frankreich und England abgeschlossene Handelsvertrag und die Zusatzverträge vom 12. Oktober und 16. November desselben Jahres ihrem ganzen Inhalte und ihrer ganzen Form nach wie vor der Kündigung am 15. März 1872 wieder in Kraft gesetzt.

Die Schiffe beider Nationen sollen bei Ankunft aus beliebigen Häfen und bei der Einfuhr von Waaren beliebiger Herkunft wie landesangehörige behandelt werden.

Der Vertrag macht England durch diese Clausel zwei wichtige Concessionen. Die englischen Schiffe waren bis dahin noch dem Vertrag vom 26. Januar 1826 unterworfen und nur bei directer Einfuhr aus den britischen Besitzungen in Europa vom Flaggenzuschlag befreit, in Algier genossen sie diese Bevorzugung überhaupt nicht. Nach Artikel 2 des neuen Vertrags kam künftig dieser Flaggenzuschlag sowohl in Frankreich wie in Algerien auch für die indirecte Einfuhr in Wegfall.

Artikel 4 bestimmt, dass vom 1. Januar 1874 ab (spätestens) die englischen Mineralöle bei der Einfuhr in Frankreich oder in Algerien anstatt des seither fixirten Zolls mit 5 pCt. des Werthes verzollt werden sollen.

Der Vertrag mit Belgien wurde gleichfalls wieder auf der alten Basis vom 1. Mai 1861 abgeschlossen.

Der englische Vertrag sollte bis zum 30. Juni 1877, der belgische bis zum 10. August 1877 in Kraft bleiben und beide sollten stillschweigend verlängert werden bis zum Ablauf eines Jahres nach der Kündigung.

Von den übrigen handelspolitischen Massregeln der Regierung Mac Mahons ist nur noch der am 1. April 1874 mit Russland abgeschlossene Handelsvertrag von grösserer Bedeutung, durch den auch dieses Land in Bezug auf Schifffahrt wie auf Handel mit Frankreich in das gegenseitige Verhältniss der meistbegünstigsten Nation trat.

IV. Die Vorarbeiten zu einem neuen Generaltarif.

Mittlerweile arbeitete man unablässig an der Aufstellung eines neuen Generalzolltarifs, der nach der Absicht der protektionistischen Partei an die Stelle des für die meisten Staaten geltenden Conventionstarifs treten sollte. Der erste Tarifentwurf wurde jedoch erst am 9. Februar 1877 durch den Landwirthschafts- und Han-

delsminister, Teisserenc de Bort, der Deputirtenkammer vorgelegt. [1])

Schon am 7. April 1875 hatte der Handelsminister an alle Handels- und Gewerbekammern ein Circular gerichtet, in welchem er auf die ökonomische Lage Frankreichs in den letzten 15 Jahren hinwies und folgende vier Fragen zur Beantwortung an die Kammern stellte:

1) Welches sind die Steuererleichterungen oder Erhöhungen, die durch eine Revision des Zolltarifs bewirkt werden sollen?
2) Ist den Werthzöllen oder den specifischen Zöllen der Vorzug zu geben?
3) Ist es möglich, dass die Verbesserung der Tarife dem Staatschatz eine wesentliche Vermehrung der Einnahmen verschafft?
4) Ist das Vertragsverhältniss demjenigen eines in Form eines Gesetzes festgestellten Generaltarifs vorzuziehen?

55 Handelskammern und 24 Gewerbekammern haben auf die an sie gerichtete Anfrage geantwortet. Einige, wie z. B. die Kammer von Marseille waren der Ansicht, dass die Frage hinsichtlich des Conventionstarifs oder des Generaltarifs allein die unmittelbar entscheidende und alles Andere nebensächlich sei. Alle Kammern waren darin einmüthig, dieser Frage den ersten Rang zu geben, die genaue Prüfung der Einzelheiten der Zollreform dagegen wurde von allen noch vertagt.

Die wichtigsten Bemerkungen und Antworten der Handelskammern sollen auszugsweise folgen.

Die Handelskammern gehen in ihren Ansichten über die Ursachen der unbestreitbaren wirthschaftlichen Fortschritte weit auseinander. Eine grosse Zahl, insbesondere die Kammern aus den Hafenplätzen und den Weingegen-

[1]) S. Drucksachen d. Deputirtenkammer, Session 1877, Nr. 754.

den nehmen keinen Anstand, sie allein auf die Rechnung der Reformen von 1860 und der Handelsverträge zu setzen. Andere aber widersprachen; die Kammer von Lille beruft sich auf die Enquête von 1870, indem sie z. B. anführt, dass die Reformen in den 60iger Jahren die gehofften Ergebnisse nicht erreicht haben und dass die Steigerung der französischen Geschäfte zu einem guten Theil der Erweiterung der Verkehrswege zuzuschreiben wäre. Einige andere, wie diejenige von Rouen z. B. bestreiten die von der Zollverwaltung gegebenen Zahlen des Handelsverkehrs und behaupten, der Zustand sei bis 1860 günstiger gewesen als nachher.

Einstimmig jedoch verwarfen alle Kammern den Gedanken einer Rückkehr zu dem früheren Prohibitivsystem. Die Einen sprachen sich für die einfache Erhaltung des bestehenden Regimes aus und wollen weder mehr noch weniger, die Andern wollen das Recht erhalten, die Protection nach den Bedürfnissen und Umständen abzustufen, wieder andere endlich und in erster Linie Marseille, wünschen noch weitere Fortschritte auf der Bahn des Freihandels.

In Betreff der Frage, ob Conventionstarif oder Generaltarif sind 47 Handelskammern und 15 berathende Gewerbekammern für Erneuerung des Conventionstarifs, darunter die wichtigsten wie: Paris, Lille, Havre, Epinal, Marseille, Montpellier, Elbeuf, Mâcon, Reims, Angoulême, Bordeaux, Cambrai u. s. w. 14 Kammern ziehen dem conventionellen System einen Generaltarif in Form eines Gesetzes vor, zu diesen gehören u. a. Rouen, Arras, Tourcoing, Roubaix, Amiens, Saint-Dizier, Roanne.

19 Handelskammern und 9 berathende Gewerbekammern erklärten sich für die Anwendung der specifischen Zölle, darunter: Paris, Rouen, Saint-Quentin, le Havre, Épinal, Nancy, Laval, Marseille, Toulouse, Roubaix, Amiens, Elbeuf, Cambrai, Besançon. 9 Handels-

und 3 Gewerbekammern gaben den Werthzöllen den Vorzug, insbesondere: Valenciennes, Sedan, Narbonne, Montpellier, Rennes, Châteauroux.

Was die finanzielle Frage betrifft, so sagte der Handelsminister in seinem Rundschreiben: „Wenn die Abänderung unseres Zolltarifs unsere Einnahmen erhöht, könnte es uns erlaubt sein, einige der neuen Steuern zu ermässigen, gegen welche sich gerechte Klagen geltend gemacht haben.“ Diese Worte hatten eine gewisse Beunruhigung unter den Handelskammern hervorgebracht, weil sie darin den Gedanken der Rückkehr zu den Rohstoffzöllen zu sehen glaubten. Selbst die in Allgemeinen den schutzzöllnerischen Ideen am meisten huldigenden Kammern dachten nicht, dass die Regierung in der Revision des Tarifs die Möglichkeit einer erheblichen Vermehrung der Einnahmen finden könne. Die zukünftigen Einnahmequellen lägen vielmehr in der Auflegung eines neuen Decime auf das Salz und in der Revision des Katasters.

Was die Höhe der Schutzzölle betrifft, so lassen sich die Kammern in ihren Berichten meistens nicht auf Einzelheiten ein, sondern begnügen sich mit der Angabe des ihnen wünschenswerth scheinenden durchschnittlichen Procentsatzes des Schutzes. Paris z. B. nimmt als Maximum 10% an, jedoch mit Ausnahme der Leinen- und Baumwollgewebe und einiger anderer Artikel.

Gestützt auf die Ergebnisse dieser vorläufigen Enquête brachte der Handelsminister seinen Tarifentwurf zuerst 1877 und da er hier noch nicht zur Berathung kam, zum zweiten Male in der Session von 1878 ein. Gegen Ende des Jahres 1877 veranstaltete auch der Senat eine Untersuchung der Ursachen des Nothstandes im Handel und in der Industrie durch eine Enquête-Commission. Der Charakter der Commission war überwiegend schutzzöllnerisch, was sich schon darin aussprach, dass Pouyer-

Quertier zum Präsidenten derselben gewählt wurde.[1]) Andererseits veranstaltete auch die von der Deputirtenkammer zur Prüfung des Tarifentwurfs niedergesetzte Commission eine umfassende Enquête, die am 3. April 1878 unter dem Vorsitz Ferry's eröffnet wurde.

Es kamen dabei nicht nur die schwebenden allgemeinen Fragen, z. B. über Werthzölle und specifische Zölle, Conventions- oder Generaltarif, die Clausel der Meistbegünstigung, die Surtaxe d'Entrepôt, die temporären Zulassungen zur Sprache, sondern man liess vor allem die Vertreter einzelner Productionszweige ihre besonderen Wünsche und ihre Anschauungen über die wirthschaftliche Lage zum Ausdruck bringen. Neben vielen rein persönlichen Auslassungen der Interessenten enthalten die Protokolle der Commission[2]) auch manches beachtenswerthe Material, namentlich zur Begründung der allerdings berechtigten Klage, dass Frankreich durch die seit 1871 erfolgten enormen Steuererhöhungen und die dadurch bedingte Steigerung der Preise in dem Concurrenzkampf mit andern Staaten, namentlich mit England noch ungünstiger gestellt sei als früher. Einige Einzelheiten in Betreff dieses Punktes mögen hier folgen.

V. Aus der Enquête der Tarifcommission von 1878/79.

Ueber die hauptsächlich durch neue Steuerlasten entstandene Erhöhung der Produktionskosten der Baumwoll-

[1]) Vgl. Procès verbaux des séances de la commission d'enquête sur les souffrances du commerce et de l'industrie. Sénat, session 1877—78, Nr. 266.

[2]) Procès verbaux de la commission chargée d'examiner le projet de tarif général. III vol. Chambre des Députés, session 1879, Nr. 1111.

spinnerei gab der Senator Claude (des Vosges) folgende Uebersicht: [1])

Arbeitslohn. Eine Spinnerei von 10,000 Spindeln erforderte im Jahr 1869 für die Arbeiter per Jahr 49,000 Frs. Dieselbe hat im Jahre 1877 56,100 Frs. vorausgaben müssen, mithin eine Erhöhung der Arbeitslöhne um 7100 Frs. für 1000 Spindeln, oder per Spindel Fr. 0,71,0.

5% Steuer auf die Eisenbahnfracht für 180 Tonnen Baumwolle, 435 Tonnen Steinkohlen, 20 Tonnen Materialien, 190 Tonnen Fabrikate = 771 Frs. für 10,000 Spindeln gibt per Spindel Fr. 0,07,7.

An Wagenfracht erfordern 10,000 Spindeln jährlich 800 Tonnen und die Beförderungskosten derselben auf einer Durchschnittsentfernung von 15 Kilometer haben sich per Tonne um mindestens 1 Fr. 50 Cts. erhöht, also um 1200 Frs. für 10,000 Spindeln und auf die Spindel berechnet Fr. 0,10. — Die 10% Steuer auf die Feuerversicherung gibt per Spindel 0,45,00.

An directen Steuern zahlten 10,000 Spindeln im Jahre 1869, 2300 Frs., im Jahre 1877, 3000 Frs., 700 Frs. Erhöhung gibt per Spindel Frs. 0,07,00.

An Materialien ausser Steinkohlen brauchten 10,000 Spindeln im Jahre 1869 für 21,000 Frs., bei den jetzigen Preisen ergibt sich hier eine Ausgabenerhöhung von 2400 Frs., also auf eine Spindel Frs. 0,24,00.

Endlich kommen noch die Zölle auf Maschinen in Betracht. Seit 1870 hat Frankreich keine Fabriken mehr, aus welchen die Maschinen für die Spinnereien bezogen werden könnten, dieselben müssen desshalb vom Ausland bezogen werden. Die Zölle betragen 3 Frs. per Spindel und erhöhen desshalb die Fabrikkosten um diesen Betrag. Die Zinsen und die Tilgung der Kosten einer Spindel für seit 1870 gebaute Spinnereien werden dadurch

[1]) Procès verbaux de la commission etc. I. p. 521.

um 30 Frs. auf die Spindel erhöht. Für alte und neue Anlagen zusammen kommen durchschnittlich auf die Spindel Fr. 0,10,00, im Ganzen beträgt also die Erhöhung der Ausgaben per Jahr und per Spindel Fr. 1. 74. Darunter sind nicht enthalten die Mehrsausgaben in Folge der Erhöhung der Taxen und Gebühren für Briefe und Telegramme, des Wechselstempels, des Quittungsstempels u. s. w., ferner die allgemeine Vertheuerung der Steinkohlen. In England dagegen haben wesentliche Steuererleichterungen stattgefunden, was die relative Lage Frankreichs noch verschlimmert.

Eine ähnliche Berechnung der Mehrkosten der Baumwollweberei ergibt Folgendes:

An Arbeitslohn hat eine Weberei mit 100 Webstühlen im Jahre 1869 44,050 Frs. verausgabt; dieselbe Weberei mit derselben Geschwindigkeit arbeitend, hat im Jahre 1877 49,000 Frs. verausgabt. Die Erhöhung der Ausgaben für den Arbeitslohn hat sich also auf 4950 Frs. belaufen, mithin per Webstuhl Frs. 49. 50.

Die Eisenbahnfrachtsteuer ergibt eine Erhöhung für 100 Webstühle von 266 Frs. 05 Cts.; mithin für einen Webstuhl Frs. 2. 66, dazu die Vertheuerung der Wagenfracht auf den Webstuhl von Frs. 4. 50; die Steuer von 10% auf die Versicherung gibt auf den Webstuhl Fr. 0. 75, und die Vertheuerung der Materialien ausser den Steinkohlen beträgt Frs. 12. 60 per Webstuhl.

Erhöhung der directen Steuern: 100 Webstühle bezahlten im Jahre 1869 500 Frs., dagegen 1877 1000 Frs., also Erhöhung auf den Webstuhl 5 Frs.

An Zoll für die Maschinen, die jetzt vom Ausland bezogen werden müssen, kommt jährlich auf einen Webstuhl Fr. 1. 15; im Ganzen beträgt die Erhöhung der Ausgaben per Webstuhl und Jahr **Frs. 76. 16.** Dazu noch die oben erwähnten Erhöhungen der Stempelsteuern und der Steinkohlenpreise.

In der Enquête von 1870 wurde von den Interessenten behauptet, dass eine Summe von Frs. 255 per Webstuhl und per Jahr nöthig wäre, um das Gleichgewicht aufrecht zu erhalten zwischen den französischen und den fremden Webereien. Nach 1870 würde sich also diese Summe auf 331 Frs. erhöhen. Die Transportkosten der englischen Garne von Manchester nach den Vogesen betragen per 100 Kilogr. nur 8 Frs. Herr Claude berechnet ferner die Betriebskosten einer Baumwollspinnerei mit Ausschluss des Rohstoffs im Ganzen für Frankreich (Vogesen) auf die Spindel für 1869 zu Frs. 13. 71, für 1877 zu Frs. 14. 98, während sie in England nur Frs. 9. 01 betragen sollen. Doch kann dieser summarischen Schätzung kein Gewicht beigelegt werden.

Von grösserem Interesse ist die folgende Vergleichung zwischen den Herstellungskosten des Kettengarns Nr. 28 in der französischen Baumwollspinnerei von Octave Fouquet & Cie. in Oissel bei Rouen und in zwei englischen Baumwollspinnereien.[1]) Für das Jahr 1869 werden folgende Angaben gemacht: In einem Jahr mit 3805 wirklichen Arbeitsstunden sind in der Oissel'schen Spinnerei von der Garn - Nr. 28 805,804 Kilogr. auf 44,388 Spindeln produzirt worden. Die Produktion per 100 Spindeln und per Stunde war also 0,477,1 Kilogr.; das Kilogramm hat Frs. 88. 66 gekostet; die Kosten vertheilten sich wie folgt:

Verschiedene allgem. Ausgaben . . .	Frs. 228,987. 76
oder Frs. 0. 28,41 per Kilogr.	
Arbeitslöhne	Frs. 241,905. 30
oder Frs. 0. 30,32 per Kilogr.	
Kapitalzins, Amortisation etc. . . .	Frs. 243,584. 16
oder Frs. 0. 30,23 per Kilogr.	
Summa .	Frs. 714,477. 22
oder Frs. 0. 88,66 per Kilogr.	

[1]) Procès verbaux de la commission etc. I. p. 513.

In der einen der verglichenen englischen Spinnereien dagegen wurden in einem Jahr bei 3000 wirklichen Arbeitsstunden von der englischen Garn - Nr. 32 = Nr. 28 französ., 611,550 Kilogr. mit 36,200 Spindeln produzirt; die Produktion per 100 Spindeln und per Stunde hat also 0,536 Kilogr. betragen. Das Kilogr. hat Frs. 0. 49,14 gekostet, die Betriebskosten vertheilten sich wie folgt:

Verschiedene allgemeine Ausgaben . . . Frs. 50,150
oder Frs. 0. 08,19 per Kilogr.
Arbeitslöhne . . . . . Frs. 137,500
oder Frs. 0. 22,48 per Kilogr.
Kapitalzins, Amortisation etc. . . . . Frs. 112,923
oder Frs. 0. 18,47 per Kilogr.
Summa . Frs. 300,573
oder Frs. 0. 49,14 per Kilogr.

In der zweiten englischen Spinnerei wurden in einem Jahr mit 3045 Stunden wirklicher Arbeitszeit von der englischen Nr. 32, 843,314 Kilogr. mit 48,222 Spindeln produzirt. Die Produktion auf 100 Spindeln und auf die Stunde hat also 0,574,3 Kilogr. betragen. Das Kilogramm Garn hat Fr. 0. 56,72 gekostet, die Kosten vertheilten sich wie folgt:

Verschiedene allgemeine Unkosten . . Frs. 131,263. —
oder Frs. 0. 15,86 per Kilogr.
Arbeitslöhne . . . . . Frs. 199,432. 80
oder Frs. 0. 23,65 per Kilogr.
Kapitalzins, Amortisation etc. . . . Frs. 147,610. 50
oder Frs. 0. 17,51 per Kilogr.
Summa . Frs. 478,306. 30
oder Frs. 0. 56,72 per Kilogr.

Hiernach hat also die Baumwollspinnerei in Oissel das Kilogr. zu Fr. 0. 80,97 produzirt; Produktion per 100 Spindeln und per Stunde = 0,477 Kilogr.

Die 1. englische Spinnerei produzirte zu Fr. 0. 49,14 das Kilogr., Produktion von 100 Spindeln auf die Stunde = 0,563 Kilogr.

Die 2. englische Spinnerei produzirte zu Fr. 0. 56,72 das Kilogr., Produktion von 100 Spindeln auf die Stunde = 0,574 Kilogr.

Die Spinnerei in Oissel verausgabt Fr. 0. 3952 = 44% mehr für das Kilogr. und produzirt 0,086 Kilogr. weniger per 100 Spindeln und Stunde = 18% als die 1. englische Spinnerei; zu der 2. englischen Spinnerei ist die Mehrausgabe Fr. 0. 31,98 = 36% per Kilogr., die Minderproduktion 0,097,2 Kilogr. = 20%.

Im Jahre 1877 waren die Verhältnisse der Spinnerei zu Oissel folgende:

In einem Jahre mit 3487 wirklichen Arbeitsstunden sind von der Kette Nr. 28 mit 44,388 Spindeln 856,248 Kilogr. produzirt worden. Die Produktion auf 100 Spindeln und auf die Stunde ergibt also 0,553,2 Kilogr., das Kilogr. kostete Fr. 0. 75,6. Die Kosten vertheilten sich wie folgt:

Verschiedene allgemeine Ausgaben .	Frs. 227,717. 76
oder Fr. 0. 26,6 per Kilogr.	
Arbeitslöhne	Frs. 261,542. —
oder Fr. 0. 30,5 per Kilogr.	
Kapitalzins, Amortisation etc. . . .	Frs. 158,499. 26
oder Fr. 0. 18,5 per Kilogr.	
Summa .	Frs. 647,759. 02
oder Fr. 0. 75,6 per Kilogr.	

Zum Vergleich wird eine englische Spinnerei herangezogen, welche mit 51,084 Spindeln im Jahre 1873 in dem Distrikt Oldham errichtet worden und Alles in Allem Frs. 25. 89 per Spindel, nämlich L. 52,487 gekostet hat. In einem Jahr mit ungefähr 3000 Arbeitsstunden produzirt sie von der französischen Kettennummer 34 — 35

690,462 Kilogr., was einer Produktion von 966,646 Kilogr. der Nr. 28 entspricht, also per 100 Spindeln und per Stunde = 0,630,7 Kilogr. von der letztern Nr., Herstellungskosten: Fr. 0. 47,5. Die Kosten vertheilten sich wie folgt:

Verschiedene allgemeine Kosten . . Frs. 110,880. —
oder Fr. 0. 11,4 per Kilogr.

Arbeitslöhne . . . . . Frs. 199,054. 80
oder Fr. 0. 20,6 per Kilogr.

Kapitalzins, Amortisation etc. . . . Frs. 149,310. —
oder Fr. 0. 15,5 per Kilogr.

Summa . Frs. 459,244. 80
oder Fr. 0. 47,5 per Kilogr.

Ueber die Anlagekosten der Baumwollspinnereien in Frankreich und England wird folgende vergleichende Uebersicht gegeben. Es haben gekostet auf die Spindel:

	Spinnerei zu Oissel erstellt im Jahre 1860.	Spinnerei Pinel erstellt im Jahre 1868.	Spinnerei Pinel erstellt im Jahre 1876.	Spinnerei David Trouillet u. Adhemar erstellt im Jahre 1874.	Spinnerei Siegfried erbaut im Jahre 1876.
	Per Spindel Frs.	Per Spindel Frs.	Per Spindel Frs.	Per Spindel Frs.	Per Spindel Frs.
	52. 50	53. —	63. —	75. —	76. —
Die früher erwähnten englischen Spinnereien . . .	27. —	25. 89	30. —	33. —	36. —
Unterschied d. Spindel zum Vortheil d. engl. Spinnerei	25. 50	27. 11	33. —	42. —	40. —

Die Vertreter der Eisenindustrie klagten bei der Enquête nicht weniger laut als die Baumwollfabrikanten über die ungünstige Stellung, welche sie den auswärtigen Concurrenten gegenüber einnehmen. Nach den Angaben der vernommenen Interessenten sind in dem Specialbericht der Tarifcommission über die Metallurgie folgende Vergleichungen der Kosten für Kohlen und Transporte[1]) bei der Eisenfabrikation in Frankreich und England aufgestellt.

[1]) Vgl. Rapports partiels et rapport général de la commission du tarif. Annales du Sénat et de la chambre des Députés. Session 1879—80 p. 115.

Roheisen in Frankreich.

Coaks, 1200 Kilogr. à Frs. 20. 60 = . . Frs. 24. 72,
für Beförderung des Coaks durchschnittlich
8 Frs. für die Tonne . . . . . „ 9. 60,
für den Transport von 3 Tonnen Erz à
Frs. 3. 50 . . . . . „ 10. 50.

Zusammen Frs. 44. 82.

In England.

Für Coaks, 1100 Kilogr. à Frs. 11. 45 . . Frs. 12. 60,
für die Beförderung des Coaks durchschnittlich 4 Frs per Tonne . . . . . „ 4. 40,
desgleichen von 3 Tonnen Erz mit 1 Frs.
per Tonne . . . . . „ 3. —.

Zusammen Frs. 20. —.
Abweichung Frs. 24. 82.

Umwandlung des Roheisens in Stabeisen.

In Frankreich.

1400 Klgr. Roheisen à Frs. 44. 82, 1000 Klgr. Frs. 62. 73,
2500 Kilogr. Steinkohlen à 11 Frs. die Tonne „ 27. 50,
für die Beförderung derselben durchschnittlich 8 Frs. per 1000 Kilogr. . . . . „ 20. —.

Zusammen Frs. 110. 23.

In England.

1400 Kilogr. Roheisen à 20 Frs., 1000 Kilogr. Frs. 28. —,
2500 Kilogr. Steinkohlen à 6 Frs. per Tonne „ 15. 63,
für die Beförderung von 1400 Kilogr. Roheisen
durchschnittlich 4 Frs. per 1000 Kilogr. „ 5. 60.

Zusammen Frs. 49. 23.
Abweichung Frs. 61. —.

Die Abweichung zwischen Frankreich und Belgien soll nach denselben Quellen Frs. 63. 10 und zwischen Frankreich und Deutschland Frs. 73. 48 betragen, wobei aber noch ein Unterschied von 15 Frs. per Tonne an Arbeitslohn angenommen ist. Auch die Landwirthschaft liess es an ähnlichen Nachweisen nicht fehlen, obwohl die Aussichten auf eine Erhöhung der Zölle auf Bodenprodukte von vornherein sehr gering waren. So werden die durchschnittlichen Produktionskosten eines Hektoliters Weizen in einer Gegend mit Dreifelderwirthschaft bei einem Ertrag von 18 Hektoliter per Hektar zu 17 Frs. per Hektoliter (= Frs. 22. 80 per 100 Kilogr.) berechnet und für die Gegend von Caux bei einem Ertrag von 25 Hektoliter auf Frs. 17. 27 oder Frs. 33. — per 100 Kilogramm. Jedoch ist dabei die Verzinsung des Kaufpreises und des Betriebskapitals mit gerechnet. Andernfalls wird der Preis eines metrischen Centners amerikanischen Weizens mit dem Transport nach Frankreich und dem bestehenden niedrigen Zolle (60 Cts.) auf 21 bis 24 Frs. berechnet. [1])

VI. Der neue Generaltarif.

Nachdem von den einzelnen Mitgliedern der Tarifcommission 50 Spezialberichte und von dem Präsidenten derselben, Herrn Malézieux der allgemeine Bericht erstattet worden, kam der neue Generaltarif nach vierjährigen Vorarbeiten endlich unter dem 8. April 1881 zu Stande. Im Vergleich mit dem früheren Prohibitivtarif erscheint er als ein grosser Fortschritt und es ist namentlich das Verdienst des Handelsministers Tirard,

[1]) Rapports partiels etc. p. 240.

dass die extrem-protektionistischen Bestrebungen an ihm nicht zum Siege gelangt sind.

Das Erste was bei einer Durchsicht des Tarifs in die Augen fällt, ist der grosse Unterschied, der zwischen den Zöllen auf landwirthschaftliche Produkte und denen auf Manufacturwaaren besteht.

Die meisten landwirthschaftlichen Produkte werden frei oder mit Zöllen von grosser Mässigung zugelassen. Selbst der Zoll auf Ochsen mit 15 Frs. per Stück, der nur mit Schwierigkeiten von der Deputirtenkammer angenommen wurde, ist kaum gleichwerthig mit 2 oder 3 pCt. Der Weizenzoll bleibt auf dem niedrigen Satz von 60 Cts. per 100 Kilogr., der Roggen ist ganz frei. Die rohe Wolle und überhaupt fast alle Rohstoffe sind gänzlich frei geblieben. Die Manufacturprodukte dagegen sind alle mit Ausnahme der reinen Seidengewebe mit Zöllen von 10 bis 30 pCt. belegt.

Einfuhrverbote (ausser den rein polizeilichen) sind in den neuen Generaltarif nicht aufgenommen. Zur allgemeinen Charakterisirung desselben, sowie der ursprünglichen Regierungsvorlage und des Commissionsentwurfs mögen folgende Beispiele von Zollsätzen dienen:

	Alter Generaltarif.	Neuer Generaltarif.	Entwurf der Regierung.	Commissions-Vorschlag.
	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.
Ochsen per Stück	3. 74	15. —	6. —	6. —
Kühe „ „	1. 25	8. —	2. —	4. —
Schweine „ „	0. 31	3. —	0. 50	1. 50
Schafe „ „	0. 31	2. —	0. 50	1. 50
Frisches Fleisch . . . per 100 Kilogr.	0. 62	3. —	1. 50	1. 50
Gesalzenes Fleisch . . „	4. 62	4. 50	4. —	4. —
Conserven in Büchsen „	4. 62	8. —	4. —	8. —
Butter, frische . . . . „	frei	15. —	13. —	13. —
Roheisen . . . . . „	4. 99	2. —	2. —	2. —
Stabeisen . . . . . „	12. 48	6. —	6. —	6. —
Schwarzblech . . . . „	24. 96	7. 50	7. 50	7. 50
Stahl, Stangen . . . „	37. 44	9. —	9. —	9. —
Baumwollengarn, rohes bis Nr. 143 per 100 Kilogr.	verboten	18.50 bis 248. —	18.60 bis 248. —	18. — bis 300. —
Höhere Nrn. . . . . „	873. 60	310. — bis 372. —	310. — bis 248. —	320. — bis 450. —
Baumwollgewebe, roh . „	verboten	62. — bis 670. —	62. — bis 682. —	65. — bis 900. —
Wollengarn . . . . „	verboten	31. — bis 124. —	12.40 bis 124. —	31. — bis 124. —
Wollentuch . . . . . „	verboten	75. — bis 211. —	49.60 bis 210.80	55. — bis 245. —
Papier . . . . . „	99. 84 bis 187. 20	11. — bis 25. —	9. 92	11. —

Was die Differentialzuschläge betrifft, so wurde auch in dem neuen Tarif der Flaggenzuschlag aufgegeben, die Surtaxe d'entrepôt wurde von vielen Seiten angegriffen und als unnütz oder schädlich hingestellt. Bei directer Einfuhr der Waaren aus dem Erzeugungslande bleibt dieselbe ausser Anwendung, dagegen wird sie bei indirecter Einfuhr, aus einem europäischen Zwischenplatz (also nicht aus dem Erzeugungslande) angewendet und es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Einfuhr durch französische oder fremde Schiffe erfolgt ist. Herr Lalande, Präsident der Handelskammer von Bordeaux bekämpfte die Surtaxe im Widerspruch mit der Majorität der Handelskammer und suchte ihre Nutzlosigkeit durch die Ziffern der directen und indirecten Einfuhr und der Wiederausfuhr der wichtigsten exotischen Produkte zu beweisen.

So beträgt z. B. für Kaffee im Generalhandel die

Einfuhr	1875	1876
	Tonnen	Tonnen
aus den Ursprungsländern	84,700	80,000
aus europäischen Ländern	6,500	6,000
Zusammen .	91,200	86,000

Ausfuhr	1875	1876
	Tonnen	Tonnen
nach verschiedenen fremden Ländern .	30,600	27,800
nach Algier	2,200	1,700
Consumtion Frankreichs (ungefähr) .	48,000	53,500
Zusammen	80,800	33,000

Hiernach scheint also der Colonialwaaren-Markt in den französischen Häfen genügend entwickelt um keines Schutzes mehr zu bedürfen.

Für die Beibehaltung der Surtaxe trat namentlich Herr Libert im Namen der Handelskammer von Hâvre ein. Er behauptete, Hâvre habe es nur der Surtaxe zu verdanken, dass es den Markt in amerikanischer Baum-

wolle behalten, während es die indische Baumwolle, für welche diese Schutzmassregel nicht besteht, verloren habe.

Der Berichterstatter Caze machte auch geltend, dass die Begünstigung der directen Einfuhr häufig gleichzeitig eine Begünstigung der einheimischen Handelsmarine bilde. So habe z. B. die Menge der Wolle, die von der argentinischen Republik direct in Frankreich eingeführt wurde, 1878 betragen . . . . . 33,958,076 Kilogr.
davon entfallen auf fremde Flaggen 22,685,000 „
auf die französische Flagge . . . 11,272,000 „

Es kommt also in dem directen Handel auf die französische Marine ein Drittel des Ganzen, bei der indirect aus England eingeführten Wolle dagegen (49.918.277 Kgr.) betrug der fremde Flaggenantheil . 43,000,000 Kilogr.
und der französische nur . . . . 6,000,000 „
also weniger als ein Achtel des Ganzen. Aehnliches ergibt sich hinsichtlich der

Kaffeeeinfuhr:

	Im Jahre 1864	Im Jahre 1868	Im Jahre 1878
	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.
a) Directe Einfuhr aus Ostindien	3,529,620	7,490,467	4,957,372
Antheil der französ. Flagge .	3.084,126	9,161,186	2,193,366
„ „ fremden Flaggen.	445,194	1,379,281	2,764,006
b) Directe Einfuhr aus Brasilien	21,627,753	35,874,848	40,564,392
Antheil der französ. Flagge .	17.097,973	32,836,195	30,120,378
„ „ fremden Flaggen.	4,539,780	3,038,653	10,444,014
c) Indirecte Einfuhr aus England	4,617,987	11,920,023	3,933,943
Antheil der fremden Flaggen.	4,209,831	11,110,647	3,622,676
„ „ französ. Flagge .	408,066	809,376	311,267

Auch hier kommt bei der directen Einfuhr ein verhältnissmässig grosser Theil auf die französische Flagge als bei der indirecten, doch gibt Herr Caze selbst zu,

dass sich diese Erscheinung nicht regelmässig wiederholt, namentlich nicht bei der Baumwolleinfuhr.

Im Ganzen war die Stimmung der Surtaxe d'entrepôt günstig und es wurde daher ein besonderer Zusatztarif aufgestellt und angenommen, welcher die von den aussereuropäischen Produkten bei der Einfuhr aus europäischen Häfen zu entrichtende Zuschlagszölle enthält.

VII. Der neue Conventionstarif und die neuen Handelsverträge.

Der mit so vieler Mühe zu Stande gebrachte Generaltarif vom 8. April 1881 ist gleichwohl praktisch fast ohne Wirkung geblieben. Die Hoffnung der extremen Schutzzollpartei, dass derselbe einfach an die Stelle des Conventionstarifs treten würde, ging nicht in Erfüllung, sondern die Regierung benützte ihn nur als Grundlage zu Verhandlungen über den Abschluss neuer Handelsverträge und durch diese kam schliesslich ein neuer Conventionstarif zu Stande, der von dem früheren nicht allzuweit abwich. Einige Schutzzölle wurden sogar noch etwas herabgesetzt und nur insofern hatten die schutzzöllnerischen Bestrebungen Erfolg, als die früheren Werthzölle für Gewebe in Gewichtszölle umgewandelt wurden.

Mit England ist nach Ablauf des Vertrages von 1873 ein neuer Handelsvertrag nicht wieder abgeschlossen worden, aber auf Grund des Gesetzes vom 27. Februar 1882 geniessen die englischen Waaren dieselben Begünstigungen wie die meistbegünstigten Nationen.

Die Bestimmungen des Generaltarifs sind anwendbar:

1) auf die in den Handelsverträgen nicht genannten Waaren und

2) auf die Produkte derjenigen Länder, mit welchen ein Vertragsverhältniss nicht besteht.

Zu diesen Ländern gehören in Europa Dänemark, Griechenland und die Niederlande und ferner alle aussereuropäischen Staaten.

Die gegenwärtig in Kraft befindlichen Verträge sind folgende:

1) Vertrag mit Belgien vom 31. Oktober 1881 (ratif. 12/5 82), Verfallzeit 1. Februar 1892,
2) Vertrag mit Italien vom 3. November 1881 (ratif. 14/5 82), Verfallzeit 1. Februar 1892,
3) Vertrag mit Portugal vom 19. Dezember 1881 und vom 6. Mai 1882 (ratif. 13/5 82), Verfallzeit 1. Februar 1892,
4) Vertrag mit Schweden und Norwegen vom 30. Dezember 1881 (ratif. 12/5 82), Verfallzeit 1. Februar 1892,
5) Vertrag mit Spanien vom 6. Februar 1882 (ratif. 12/5 82), Verfallzeit 1. Februar 1892,
6) Vertrag mit der Schweiz vom 23. Februar 1882 (ratif. 12/5. 82), Verfallzeit 1. Februar 1892,
7) Vertrag mit der Türkei[1]) vom 29. April 1861, Art. 15 (ratif. 1/10 61), Verfallzeit 13. März 1883,
8) Vertrag mit Oesterreich-Ungarn[1]) vom 7. November 1881 (ratif. 13/5 82), Verfallzeit 8. Februar 1883,
9) Vertrag mit Deutschland von Frankfurt (Main) am 18. Mai 1871, Art. 11 und vom 11. Dezember 1871, Art. 17.[2])
10) Vertrag mit Russland vom 1. April 1874 (ratif. 4/7 74).[3])

---

[1]) Behandlung gleich der meistbegünstigten Nation.

[2]) Bleibt stets gleichgestellt mit England, Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, Oesterreich und Russland.

[3]) Giltig bis zu einem Jahre von dem Tage, an welchem die Kündigung erfolgt.

Ferner ist der internationale Tarif auf Rumänien anwendbar.

Die Abschliessung der Verträge Frankreichs mit Italien, Spanien, Portugal, Schweden und Norwegen, selbst mit Belgien und der Schweiz bot im Vergleich mit den Verhandlungen mit England wenig Schwierigkeiten.

England forderte mehrere Zollnachlässe und war überhaupt gegen die Umwandlung der Werthzölle in specifische Zölle. Eine Hauptschwierigkeit verursachte auch die von Frankreich gestellte Forderung einer Ermässigung des Zolls von 1 Shilling auf 4 Pences per Gallon Wein in Fässern oder in Flaschen unterhalb einer bestimmten Werthgrenze. Frankreich glaubte ohne eine solche Verminderung sich von vornenherein auf einen neuen Handelsvertrag gar nicht einlassen zu können. Englischerseits war man jedoch der Ansicht, dass die finanzielle Lage des Landes ihm nicht erlaube, eine solche Einnahme, wie sie der Weinzoll einbringe, zu verringern. Was den neuen Conventionstarif im Einzelnen betrifft, so finden hauptsächlich Abänderungen statt bei den Baumwollgeweben, den Leinengeweben, den Wollgeweben, den Glas- und Porzellanwaaren, den Möbeln, den Messerschmiedwaaren, den Tabletteriewaaren, den Uhren, Kutschen und andern Wagen, da die Artikel dieser Categorien theilweise oder ausschliesslich mit Werthzöllen belegt waren, die jetzt in specifische Zölle umgewandelt sind. Zollerleichterungen finden sich u. a. bei Roh- und Stabeisen (1. 50 Fr. und 5 Frs., statt 2 Frs. und 6 Frs. im alten Conventionstarif), bei den gezwirnten Baumwollgarnen, den einfachen und gezwirnten Wollengarnen, den gewöhnlicheren Baumwollgeweben, den Strohhüten u. s. w. Zollerhöhungen treten namentlich bei den feineren Baumwollwaaren hervor, doch werden wahrscheinlich alle Artikel, die statt eines Werthzolles mit einem specifischen Zoll

belegt worden sind, jetzt thatsächlich mehr zu entrichten haben als früher.

Zur Vergleichung des alten und des neuen Conventionstarifs und des neuen Generaltarifs mögen folgende Beispiele dienen:

Per 100 Kilogr.	Generaltarif. Frs.	Alter Convent.-Tarif. Frs.	Neuer Convent.-Tarif. Frs.
Rohes gezwirntes Baumwollgarn			
bis 20,500 Met. pr. ½ Kil.	24. 05	19. 50	18. 00
üb. 170,500 „ „ ½ „	483. 60	390. 00	360. 00
Einfach. Kammwollengarn			
bis 30,500 Met. pr. ½ Kil.	31. 00	20. 00	20. 00
üb. 100,500 „ „ ½ „	124. 00	100. 00	80. 00
Rohe glatte Baumwollgewebe			
Gewicht 11 Kilog. u. mehr per 100 □Meter	62 bis 100	50 bis 80	50 bis 72
Gewicht 3—7 Kilog. per 100 □Meter	230 bis 625	80 bis 300	110 bis 403
unter 3 Kil. pr. □Met.	670	15% des Werths	540
Reine wollene Tuchstoffe	75 bis 211	10% „ „	50 bis 140
Papier	11 bis 25	8 Frs.	8 bis 15
Messerschmiedwaaren . .	125 bis 600	15% des Werths	100 bis 480.

Im Ganzen hat also das 1860 in's Leben getretene relativ freihändlerische oder vielmehr gemässigt-schutzzöllnerische System trotz der harten Probe, auf die es von 1870 bis 1880 gestellt worden, sich behauptet, da für die Industrieerzeugnisse der Conventionstarif allein praktisch in Betracht kommt. Für die landwirthschaftlichen Produkte gelten allerdings fast ausnahmslos die Zollsätze des Generaltarifs, aber bei diesen sind die schutzzöllnerischen Tendenzen im Ganzen nur in sehr geringem Masse hervorgetreten.

VIII. Statistische Thatsachen zur Beurtheilung der französischen Handelspolitik.

Die allgemeine Entwicklung des französischen auswärtigen Handels in der betrachteten Periode und den nächst vorhergehenden Jahren ergibt sich aus der folgenden Uebersicht der Ein- und Ausfuhr im Specialhandel (in Millionen Francs):

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Mithin ein Mehr für die	
			Einfuhr	Ausfuhr
1852	989.4	1.256.9	—	267.5
1853	1.196.1	1.541.9	—	345.8
1854	1.291.6	1.413.7	—	122.1
1855	1.594.1	1.557.9	36.2	—
1856	1.989.8	1.893.0	96.8	—
Summa	7.061.0	7.663.4	133.0	735.4
Fünfjähriger Durchschnitt	1.412.5	1.532.7	—	147.1
1857	1.872.0	1.865.8	6.2	—
1858	1.562.8	1.887.3	—	324.5
1859	1.640.7	2.266.4	—	625.7
1860	1.897.3	2.277.1	—	379.8
1861	2.442.3	1.926.3	516.0	—
Summa	9.415.1	10.222.9	522.2	1.330.0
Fünfjähriger Durchschnitt	1.883	2.044.6	—	266.0
1862	2.198.6	2.242.7	—	44.1
1863	2.426.4	2.642.6	—	216.2
1864	2.528.2	2.924.2	—	396.0
1865	2.641.8	3.088.4	—	446.6
1866	2.793.5	3,180,6	—	387.1
Summa	12.588,5	14.078.5	—	1.490.0
Fünfjähriger Durchschnitt	2.517.7	2.815.7	—	298.0
1867	3.026.5	2.825.9	200.6	—
1868	3.303.7	2.789.9	513.8	—
1869	3.153.1	3.074.9	78.2	—
1870	2.867.4	2.802.1	65.3	—
1871	3.566.7	2.872.5	694.2	—
Summa	15.917.4	14.365.3	1.552.1	—
Fünfjähriger Durchschnitt	3.183.5	2.873,1	310.4	—

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Mithin ein Mehr für die	
			Einfuhr	Ausfuhr
1872	3.570.3	3.761.6	—	191 3
1873	3.554.8	3.787.3	—	232.5
1874	3.507.7	3.701.1	—	193.4
1875	3.536.7	3.872.6	—	335.9
1876	3.988.4	3.575.6	412.8	—
Summa .	18.157.9	18.698.2	—	540.3
Fünfjähriger Durchschnitt . .	3.631.6	3.739.6	—	108.0
1877	3.669.8	3.436.3	233.5	—
1878	4.176.2	3.179.7	996.5	—
1879	4.595.2	3.231.3	1.363.9	—
1880	5.033.2	3.467.9	1.565.3	—
1881	4.863.4	3.561.5	1.301.9	—
Summa .	22.337.8	16.876.7	5.461.1	—
Fünfjähriger Durchschnitt . .	4.467.5	3.375.3	1.092.2	—

Es zeigt sich hier zunächst, dass die Vermehrung der Ausfuhr von 1852 bis 1860, also unter der Herrschaft des alten Prohibitivsystems sowohl absolut wie relativ grösser war als in den Jahren 1861 bis 1869. Schon hieraus geht hervor, dass die Ausdehnung des auswärtigen Handels seit 1861 nicht etwa ausschliesslich oder auch nur vorzugsweise auf Rechnung des neuen handelspolitischen Systems gesetzt werden darf, sondern, wie wir weiter unten sehen werden, noch andern Ursachen zuzuschreiben ist.

Auch die folgende Uebersicht der Ein- und Ausfuhr im Spezialhandel nach den in der französischen Statistik unterschiedenen Haupt-Categorien führt zu demselben Resultate.

Jahr	Einfuhr[1]) (in Millionen Francs)				Ausfuhr[1]) (in Millionen Francs)		
	Rohstoffe	Nahrungsmittel	Fabrikate	Summa	Naturprodukte	Fabrikate	Summa
1852	771.1	166.7	51.6	989.4	417.2	839.7	1.256.9
1853	831.8	310.0	63.3	1.196.1	509.4	1.032.5	1.541.9
1854	791.0	449.5	51.1	1.291.6	479.3	934.4	1.413.7
1855	1.032.1	486.1	75.9	1.594.1	477.8	1.080.1	1.557.9
1856	1.202.6	703.0	84.2	1.989.8	604.8	1.288.2	1.893.0
1857	1.212.8	589.2	70.0	1.872.0	568.2	1.297.6	1.865.8
1858	1.143.6	356.8	62.4	1.562.8	725.9	1.161.4	1.887.3
1859	1.205.5	373.6	61.6	1.640.7	863.5	1.402.9	2.266.4
1860	1.443.1	395.3	58.9	1.897.3	848.5	1.428.6	2.277.1
1861	1.487.5	842.5	112.3	2.442.3	745.2	1.181.1	1.926.3
1862	1.433.1	613.9	151.6	2.198.6	882.4	1.360.3	2.242.7
1863	1.741.0	541.2	144.2	2.426.4	1.152.1	1.490.5	2.642.6
1864	1.866.6	506.6	155.0	2.528.2	1.219.1	1.705.1	2.924.2
1865	1.971.4	498.6	171.8	2.641.8	1.413.6	1.674.8	3.088.4
1866	2.091.6	494.8	207.1	2.793.5	1.464.9	1.715.7	3.180.6
1867	1.971.8	825.0	229.7	3.026.5	1.295.5	1.530.4	2.825.9
1868	2.115.7	950.9	237.1	3.303.7	1.305.9	1.484.0	2.789.9
1869	2.173.7	707.5	271.9	3.153.1	1.435.1	1.639.8	3.074.9
1870	1.776.6	802.2	288.6	2.867.4	1.376.9	1.425.2	2.802.1
1871	2.035.1	1.156.9	374.7	3.566.7	1.328.0	1.544.2	2.872.5
1872	2.330.5	787.5	452.3	3.570.3	1.856.1	1.905.5	3.761.6
1873	2.269.0	970.4	315.4	3.554.8	1.802.7	1.984.6	3.787.3
1874	2.241.4	930.6	335.7	3.507.7	1.792.1	1.909.0	3.701.1
1875	2.349.6	801.4	385.7	3.536.7	1.922.2	1.950.4	3.872.6
1876	2.582.3	1.007.5	398.6	3.988.4	1.850.4	1.725.2	3.575.6
1877	2.261.5	1.037.8	370.5	3.669.8	1.781.9	1.654.4	3.436.3
1878	2.289.5	1.492.6	394.1	4.176.2	1.560.8	1.618.9	3.179.7
1879	2.340.8	1.873.3	381.1	4.595.2	1.648.4	1.582.9	3.231.3
1880	2.310.3	2.009.0	713.9[2])	5.033.2	1.407.4	2.060.5[3])	3.467.9
1881	2.320.6	1.690.4	852.4[2])	4.863.4	1.443.0	2.118.5[3])	3 561.5
1882	2.314.2	1.686 9	971.0[2])	4.972.1	1.561.7	2.034.5[3])	3.596.2

[1]) Die Edelmetalle sind nicht mit eingeschlossen.

[2]) Mit Einschluss der verschiedenen Waaren 1880 252.7, 1881 277.7, 1882 297.5.

[3]) „ „ „ „ „ 1880 165.1, 1881 182.4, 1882 177.0.

Das Anschwellen der Einfuhr in den letzten Jahren ist also nicht durch vermehrte Zufuhr von Rohstoffen entstanden, die vielmehr nicht viel grösser war als am Ende der sechziger Jahre, sondern durch vergrösserte Einfuhr von Nahrungsmitteln und Fabrikaten. Die Ausfuhr von Naturprodukten hat abgenommen, die von Fabrikaten aber im Vergleich mit 1872 nur wenig zugenommen.

Die allgemeine volkswirthschaftliche Entwicklung hat ferner wesentlich mit zu der Ausdehnung des auswärtigen Handels seit 1861 beigetragen und namentlich war der Ausbau des französischen Eisenbahnnetzes in den sechziger Jahren von grossem Einfluss. Den raschen Fortschritt desselben zeigt die folgende Tabelle:

Die erste Eisenbahnlinie Frankreichs wurde im Jahre 1828 mit 18 Kilometer Länge eröffnet.

1840	bestanden	427	Kilometer	Länge,
1850	„	2845	„	„
1855	„	5529	„	„
1860	„	9431	„	„
1865	„	13577	„	„
1866	„	14531	„	„
1867	„	15723	„	„
1868	„	16334	„	„
1869	„	17119	„	„
1870	„	17602	„	„
1871	„	18666	„	„
1875	„	21587	„	„
1879	„	22770	„	„

Von 1860 bis 1870 hatte sich demnach die Kilometerzahl beinahe auf das Doppelte vermehrt.

Eine weitere bemerkenswerthe Thatsache, die aus den obigen handelsstatistischen Tabellen hervorgeht, ist der Umschwung, der in dem Verhältniss der Einfuhr zur Ausfuhr eingetreten ist. Während früher, abgesehen von

dem abnormen Jahr 1871 und dem ersten Jahre des Bestandes des Handelsvertrags mit England, 1861, die Ausfuhr bedeutend überwog oder nur wenig gegen die Einfuhr zurückstand, ist sie seit 1876 in auffallendem Grade von der Einfuhr überflügelt worden. Ein solches Uebergewicht der Einfuhr findet sich zwar auch bei anderen Staaten und namentlich regelmässig bei England und es ist keineswegs an sich schon ein ungünstiges Symptom. Aber ein Wechsel, wie der in Frankreich eingetretene, hat doch etwas Bedenkliches und es wird vor allem nöthig sein zu untersuchen, welches die Hauptbestandtheile der vermehrten Einfuhr sind und welche französische Exportwaaren zurückgegangen sind.

Hierüber geben die folgenden Tabellen Aufschluss. Sie zeigen, dass die Handelsbilanz Frankreichs in den letzten Jahren wirklich ungünstig war, indem das Uebergewicht der Einfuhr durch schlechte Ernten, durch die bedeutende Einfuhr von Wein in Folge der Verheerungen der Phylloxera und durch das Sinken der Ausfuhr von Seidenwaaren und anderen französischen Spezialartikeln verursacht worden ist.

Die Ausfuhr der früher im Auslande viel begehrten und gerne gekauften französischen Nippsachen etc. hat bedeutend nachgelassen und zeigt seit 1865 eine abwärtsgehende Bewegung. Kunstschreinerarbeit, Spielsachen, Kurzwaaren, Regenschirme, Möbel und Holzgegenstände, deren Ausfuhr im Jahre 1864 auf 202,4 Mill. Frs. stieg, betrug im Jahre 1879 nur noch 153,3 Mill. Frs. (also 49,1 Mill. Frs. weniger), im Jahre 1881 stieg dieselbe wieder etwas in die Höhe und erreichte 162 Mill. Frs.

Der Rückgang der Ausfuhr an Wein wäre noch weit bedeutender, würde nur der in Frankreich produzirte in Betracht kommen.

Die Einfuhr aus Spanien, Italien und Algerien belief sich in Millionen Francs:

1860.	1869.	1879.	1881.
10,2	14,1	120.7	363,9.

Nach den vorhandenen Ermittelungen liefert Frankreich $^1/_3$ der Weinproduktion der ganzen Erde. Vor dem Auftreten der Reblaus (1865) betrug der Ertrag auf $2^1/_2$ Millionen Hektar ($^1/_{20}$ des ganzen Landes) 3 Milliarden Frs. jährlich, 500,000 Hektare Reben sind völlig vernichtet und eine ebenso grosse Fläche mehr oder weniger infizirt; die ganze frühere Weinproduktion hat sich demnach um $^1/_3$ vermindert.

Ueber-

des französischen

I. Einfuhr der wichtig-

(In Millionen

Jahre.	Wolle.	Seide in Cocons, roh, gefärbt u. Flockseide.	Baumwolle.	Steinkohlen und Coaks.	Stabeisen und Stahl.	Roheisen.	Alle Sorten Weine.	Wollengarn.
1852	64.6	146.4	106.6	57.6	2.3	7.0	?	0.3
1853	48.0	155.3	125.3	67.2	2.5	14.7	?	0.2
1854	48.9	133.2	110.3	78.6	2.5	14.2	?	0.2
1855	68.9	176.2	121.1	104.0	15.1	20.1	29.5	0.2
1856	128.7	247.6	146.6	99.4	23.1	22.9	27.6	0.1
1857	116.5	224.6	148.4	92.9	12.5	17.2	46.5	0.1
1858	105.5	228.6	145.5	94.1	5.8	8.4	7.6	0.1
1859	125.7	211.5	153.7	93.7	1.9	5.7	7.8	verboten
1860	178.6	260.5	202.7	102.7	1.4	3.8	10.2	„
1861	166.1	184.1	270.6	104.3	6.2	13.0	11.0	1.2
1862	180.7	236.0	126.2	102.2	25.6	22.1	5.6	7.5
1863	218.8	292.2	261.8	100.0	6.4	17.7	5.7	10.2
1864	214.3	285.8	344.2	115.2	2.6	3.3	5.5	11.5
1865	236.2	355.2	299.7	117.8	3.0	5.9	4.7	13.1
1866	245.8	307.2	426.1	146.5	4.7	6.5	4.2	11.9
1867	223.7	340.7	237.0	146.9	5.2	7.2	7.5	6.8
1868	243.7	435.2	271.1	132.0	7.6	1.7	14.4	9.6
1869	206.3	411.8	331.2	119.1	7.4	0.6	14.1	11.7
1870	189.5	285.2	238.2	96.7	5.4	1.8	4.9	7.0
1871	285.6	418.5	218.5	100.0	6.6	4.3	6.7	42.6
1872	325.0	423.6	252.4	148.4	13.2	8.7	19.4	18.9
1873	325.5	352.0	185.7	242.5	12.4	6.8	28.8	16.7
1874	311.0	322.3	239.7	180.3	15.7	3.7	29.7	17.1
1875	326.5	330.1	221.3	183.2	14.0	6.7	13.8	18.3
1876	277.2	543.8	229.2	173.1	13.8	6.8	25.3	19.3
1877	315.5	226.2	195.7	159.5	13.2	6.9	29.5	16.2
1878	334.6	321.0	195.9	143.1	14.2	5.7	59.2	19.0
1879	288.4	316.2	204.4	145.5	13.5	4.8	120.7	14.5
1880	370.2	322.2	215.4	170.1	15.7	5.2	313.9	17.4
1881	304.3	391.1	225.4	170.7	24.9	13.4	363.9	14.3

sicht

Specialhandels.

sten Waarengattungen.

Francs.)

Maschinen und Maschinentheile.	Gewöhnliches Holz.	Getreide und Mehl.	Baumwollengarn.	Seidengewebe.	Wollengewebe.	Baumwollgewebe.	Uhren.
2.2	61.9	4.6	1.5	9.3	verboten	verboten	5.5
3.9	69.1	108.7	1.4	12.6	„	„	6.8
2.8	58.5	171.5	0.7	9.6	„	„	6.0
3.5	69.7	122.7	1.0	11.8	„	„	7.3
5.9	76.6	303 3	0.9	11.3	1.4	1.0	6.3
7.6	85.0	116.2	0.8	10.9	1.4	1.3	5.8
6.7	83.7	46.2	1.1	8.1	1.7	0.8	5.7
4.1	106 2	37.7	1.3	6.7	2.5	0.8	5.1
3.6	123.6	22.5	1.0	3.9	3.5	0.8	5.4
9.7	139.8	390.0	5.1	4.1	20.6	9.4	5.2
10.8	117.8	157.5	12.9	4.5	41.0	14.3	4.8
10.6	133.2	53.0	7.6	4.6	33.4	8.7	4.6
11.3	132.4	23.1	7.3	7.1	32.0	9.5	3.7
12.1	150.7	18.4	11.2	11.2	38.1	10.5	3.0
15.5	180.4	49.6	14.6	13.9	42.8	23.2	2.6
13.3	172.6	318.9	9.5	21.1	42.1	18.7	2.7
12.4	179.4	337.8	10.2	23.0	54.5	19.9	3.0
14.2	189.2	56.3	12.8	28.1	64.3	22.8	2.8
11.0	151.3	185.9	6.2	27.4	57.9	15.4	1.4
11.8	89.8	459.6	26.9	40.2	77.9	29.9	1.8
24.9	128.4	147.6	39.1	37.8	100.0	97.5	2.2
25.6	156.3	230.6	21.7	29.4	59.7	47.7	2.1
28.8	176.6	331.1	27.5	32.8	66.5	57.4	2.5
32.4	164.1	138.6	42.6	37.2	78.1	84.4	2.2
36.7	202.4	239.6	47.6	38.0	79.0	77.2	2.8
37.7	204.0	207.0	42.9	32.5	68.6	66.7	3.8
42.3	220.6	560.7	41.1	35.8	68.7	68.0	5.3
28.1	221 0	857.1	34.8	37.9	67.9	60.0	2.7
42.1	278.0	788.5	31.3	42.3	79.1	66.4	3.4
66.6	211.4	519.6	37.4	49.6	77.0	72.4	3.4

Ueber-

des französischen

2. Ausfuhr der wichtig-

(In Millionen

Jahre.	Wolle.	Baumwolle.	Eisen, Gusseisen u Stahl.	Gewöhnl. Seife (nicht parfüm.).	Alle Sorten Weine.	Liqueurs.	Baumwoll- u. Wollengarn.
1852	1.6	—	2.0	3.9	97.4	1.1	5.3
1853	2.5	—	2.6	3.9	143.9	1.2	5.2
1854	2.0	—	2.4	5.2	190.8	1.5	5.2
1855	2.3	—	2.4	6.0	167.9	2.3	6.2
1856	3.6	—	1.9	6.7	205.2	2.3	7.5
1857	4.1	—	2.7	5.7	159.1	2.5	10.6
1858	3.4	—	2.4	7.3	186.6	2.7	6.6
1859	8.9	0.1	3.3	6.8	232.0	3.0	6.9
1860	27.9	14.8	3.6	4.4	221.0	3.0	10.3
1861	21.0	29.2	4.9	6.0	195.9	2.9	7.6
1862	45.1	41.3	5.1	6.1	210.0	2.9	14.2
1863	48.2	52.2	2.7	8.3	229.7	3.6	17.1
1864	51.1	57.2	3.9	7.9	234.5	3.5	21.6
1865	33.0	66.2	1.3	6.4	260.3	3.8	23.5
1866	33.5	68.1	1.1	6.4	258.2	4.4	25.5
1867	43.2	50.4	0.6	7.9	244.6	4.0	32.1
1868	36.4	45.3	1.6	10.7	234.3	4.0	27.0
1869	44.7	75.4	2.2	10.5	261.0	5.2	31.2
1870	59.1	94.0	2.0	8.2	223.0	4.3	29.6
1871	105.1	20.7	16.1	10.1	235.1	5.1	57.6
1872	102.2	60.8	36.3	11.8	273.2	6.4	6.5
1873	86.6	68.3	30.2	9.4	281.3	6.3	8.2
1874	104.2	71.7	23.1	9.3	229.2	5.8	42.4
1875	84.1	52.0	9.0	8.9	247.4	7.5	43.8
1876	74.8	78.9	6.1	9.8	211.6	5.7	32.6
1877	77.1	71.4	3.9	9.8	220.8	6.5	30.0
1878	89.7	78.8	3.1	9.2	201.1	7.2	39.6
1879	117.2	66.9	2.6	9.1	257.7	7.4	46.7
1880	132.5	69.5	3.8	8.3	248.2	7.6	52.1
1881	105.6	64.1	2.3	9.5	252.8	7.8	40.6

sicht

Specialhandels.

sten Waarengattungen.

Francs.)

Töpfer-, Glas- und Krystallwaaren	Parfümerien.	Seidengewebe und Floretseide.	Wollengewebe	Baumwollengewebe.	Kunstschreinerarbeit, Spielsachen, Kurzwaaren, Regenschirme, Möbel und Holzgegenstände.	Modewaaren und künstliche Blumen.
18.0	13.1	279.7	119.8	65.2	55.7	5.9
20.6	11.8	376.3	138.7	71.9	73.3	7.8
20.0	10.3	311.3	132.8	59.4	72.3	8.8
25.4	10.9	358.3	159.7	74.1	87.0	9.1
30.2	11.9	453.9	184.8	72.1	98.6	12.6
31.6	13.5	435.4	178.8	68.4	99.0	11.9
27.6	12.0	378.6	156.1	67.7	89.2	10.9
31.4	13.8	499.9	180.6	67.2	103.4	10.5
35.1	14.8	454.8	229.3	69.6	97.8	9.0
27.1	12.9	333.3	188.0	56.4	95.8	6.8
25.0	13.0	363.5	221.7	63.3	140.6	7.6
28.4	14.7	370.3	293.6	88.2	159.7	12.3
32.4	15.5	408.2	355.9	93.7	194.8	18.2
33.3	15.3	428.5	302.8	93.5	201.9	22.9
36.5	16.8	467.7	301.7	86.4	202.4	28.4
31.2	15.8	423.0	236.8	57.5	185.4	29.2
36.8	15.7	452.3	224.9	54.8	174.6	21.7
40.2	17.7	447.4	268.3	70.1	180.2	31.0
35.3	12.9	485.1	231.6	60.6	119.0	23.7
41.2	14.8	483.1	268.0	57.1	129.4	19.6
62.4	17.1	437.8	314.5	68.7	180.1	35.3
60.4	11.8	478.6	325.9	77.1	184.8	37.5
58.3	8.7	415.9	328.0	72.7	184.7	34.9
60.0	7.4	376.5	346.3	81.9	181.1	42.2
52.6	6.1	295.9	316.5	66.1	176.6	35.8
46.5	7.7	259.2	325.1	62.2	157.2	36.6
43.3	7.6	252 9	312.8	56.5	156.8	30.2
38.2	7.9	226.7	309.3	63.4	153.3	30.1
41.3	7.9	234.3	370.2	79.1	168.4	32.4
39.5	7.6	245.1	360.7	88.2	162.0	45.6

Was die Entwicklung des Specialhandels Frankreichs mit den wichtigsten anderen Staaten betrifft, so wird sie nach amtlicher Statistik durch folgende Zahlen (in Millionen Francs) dargestellt.

Einfuhr und

(Wirklicher Werth in

Jahre.	Von England. Einfuhr.	Nach England. Ausfuhr.	Von Deutscher Zollverein. Einfuhr.	Nach Deutscher Zollverein. Ausfuhr.	Von Hansestädte. Einfuhr.	Nach Hansestädte. Ausfuhr.
1852	93.7	296.1	48.3	43.1	6.1	14.7
1853	105.8	426.4	69.9	49.4	9.7	16.8
1854	149.0	356.4	75.8	55.3	6.1	16.6
1855	278.2	307.4	108.2	65.8	10.2	11.2
1856	336.5	372.2	110.4	90.7	10.9	17.6
1857	321.6	386.7	120.9	119.0	23.5	23.5
1858	261.6	426.1	94.3	132.6	10.9	15.5
1859	278.2	591.3	106.8	151.1	17.1	23.5
1860	308.4	598 9	117.1	164.0	16.8	18 3
1861	438.1	456.4	172.0	161.7	21.7	22.3
1862	525.7	619.5	129.7	209.8	11.0	22.5
1863	592.6	799.6	139.7	203.8	16.5	29.5
1864	578.7	904.4	155.3	215.5	20.8	32.2
1865	638.2	1006.4	166.4	214.2	18.9	40.8
1866	652.9	1153.3	195.2	187.0	25.4	37.5
1867	568.2	907.0	257.6	212.9	27.4	46.2
1868	579 4	878.6	266.4	214.8	36.3	37.7
1869	551.3	909.6	230,1	253.4	25.6	51.6
1870	525.4	850.5	103.0[1])	103.8[1])		
1871	838.9	818.5	160.6	199.1		
1872	666.0	935.5	358.0[2])	409.6[2])		
1873	596.8	925.1	311.1	463.3		
1874	595.8	992.4	315.5	413 6		
1875	626.6	1073.8	349.0	426.9		
1876	652.1	1038 1	389.0	431.2		
1977	576.1	1063.0	372.8	395.1		
1878	582.2	914.4	418.5	343.7		
1879	600.9	834.1	413.0	343.5		
1880	663.5	910,6	438.2	362.9		
1881	702.6	897.8	454.7	383.0		

[1]) Einschliesslich der Zahlen Mecklenburg's und der Hansestädte von 1870 ab.

[2]) Darunter 154 Millionen Francs Werths von der Einfuhr der Produkte aus Elsass-Lothringen nach den Kraft des Vertrags vom 12. Oktober 1871 festgesetzten Bedingungen.

Ausfuhr.

Millionen Francs.)

Von	Nach	Von	Nach	Von	Nach
Belgien.		Nordamerika.		Schweiz.	
Einfuhr.	Ausfuhr.	Einfuhr.	Ausfuhr.	Einfuhr.	Ausfuhr.
137.4	132.1	136.0	187.4	31.1	55.9
165.9	141.0	149.9	274.4	43.2	57.7
167.8	143.6	166.3	216.5	40.4	57.3
197.3	151.2	176.1	246.8	48.6	69.7
203.7	182.1	222.8	323.6	59.0	86.5
176.4	167.7	188.7	257.9	46.2	87.8
148.9	165.9	177.6	209.8	43.9	101.6
160.2	168.6	198.5	308.3	52.3	115.7
177.1	166.8	239.7	249.9	54.5	136.0
223.7	157.8	362.6	82.2	59.0	142.8
259.3	206.4	96.2	99.9	58.6	137.8
267.7	210.6	81.5	94.2	64.9	173.3
284.7	229.1	69.2	84.1	61.6	202.3
304.4	257.6	49.3	108.0	90.3	230.9
304.7	262.3	191.9	173.0	111.1	226.3
380.9	255.0	140.9	156.3	106.9	232.9
354.1	271.7	149.6	125.7	140.6	263.0
315.8	295.0	174.5	192.9	133.0	261.3
272.0	310.8	217.6	306.8	102.4	262.8
476.3	409.7	189.7	313.2	105.2	204.7
440.2	478.9	204.8	332.5	97.4	294.5
474.6	470.2	199.5	291.3	91.8	337.2
409.3	523.6	241.5	296.4	96.2	299.7
439.1	527.2	190.2	264.4	93.7	315.2
403.5	445.7	264.5	229.6	110.1	279.0
408.9	446.4	257.8	216.6	96.1	237.2
411.0	409.6	487.5	207.4	110.4	229.4
415.0	429.4	715.9	276.2	103.2	246.5
457.4	465.0	731.0	332.2	114.1	220.4
471.8	453.3	506.4	319.1	125.5	243.0

Der Verkehr mit den Vertragsstaaten nimmt nach Abschluss der Handelsverträge unverkennbar bedeutend zu; die Einfuhr Nordamerikas dagegen schwillt erst seit 1878 durch den Zudrang des amerikanischen Getreides in Folge der schlechten Ernten Frankreichs bedeutend an, ruft dabei aber nur eine mässige Vermehrung der französischen Ausfuhr hervor.

Die Einfuhr Deutschlands nach Frankreich hat sich seit 1872 relativ besser entwickelt als die Englands, während die französische Ausfuhr sowohl nach England wie nach Deutschland eine Tendenz zur Abnahme zeigt.

Zur Vergleichung des gegenwärtigen Standes des französischen auswärtigen Handels mit einer weiter zurückliegenden Zeit, welche die modernen Verkehrsmittel noch nicht besitzt, möge noch die folgende kleine Tabelle beigefügt werden.

	Einfuhr			Ausfuhr		
	1827—36 (10 Jah.) jährlicher Durchschnitt.	1877—79 (3 Jah.) jährlicher Durchschnitt.	Zunahme in Prozenten	1827—36 (10 Jah.) jährlicher Durchschnitt.	1877—79 (3 Jah.) jährlicher Durchschnitt.	Zunahme in Prozenten
	In Millionen Francs (22,2 = 22.200.000).					
England	22.2	584.5	2.532.3	65.4	934.9	1.329.5
Belgien	65.0	411.6	533.2	50.2	428.5	753.6
Deutschland .	46.6	401.4	761.4	53.4	360.8	575.6
Italien	83.1	349.7	320.8	41.9	178.5	326.0
Schweiz	12.9	103.2	700.0	29.6	237.7	703.0
Vereinigte Staaten	64.0	487.0	660.9	93.6	233.4	149.3
Spanien	23.0	147.0	539.1	39.2	139.9	256.9
Türkei	12.6	146.9	1.065.9	9.6	51.2	433.3
Algier	1.2	121.5	10.025.0	6.3	135.4	2.049.2
Russland	19.9	298.2	1,398.5	7.8	26.7	242.3
Argent. Republik .	2.2	127.7	5.704.5	1.6	72.0	4.400.0
Brasilien	7.1	56.0	688.7	12.2	72.4	493.4
Britisch Indien . .	15.5	137.5	787.1	4.6	7.9	71.7
Andere Länder . .	104.6	774.9	640.8	106.0	403.1	288.3
Summa	479.9	4,147.1	762.2	521.4	3,282.4	529.5

Für die mir in so freundlicher und bereitwilliger Weise gegebene Anleitung bei Behandlung dieses Gegenstandes, erlaube ich mir zum Schlusse meinem hochverehrten Lehrer, dem Professor Herrn Dr. **W. Lexis** meinen innigsten Dank auszusprechen.

Freiburg (Breisgau), im Oktober 1883.

Johann Karl Kempf,
Postsecretair.